



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# VERFOLGUNG UND DISKRIMINIERUNG VON HOMOSEXUALITÄT IN RHEINLAND-PFALZ

---

Kurzbericht zum Landtagsbeschluss

„Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung  
und Rehabilitierung homosexueller Menschen“

vom 13. Dezember 2012

# INHALT

Grußwort Hendrik Hering.....	3
Grußwort Anne Spiegel .....	5
Grußwort Prof. Dr. Andreas Wirsching .....	6
Grußwort Jörg Litwinschuh.....	8
Grußwort Joachim Schulte .....	10
Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz .....	12
Landtagsbeschluss.....	12
Forschungsergebnisse .....	13
Männliche Homosexualität .....	13
Und Frauen? .....	32
Gesetzliche Entwicklung der §§ 175 und 175a StGB.....	45
Impressum .....	47

# Grußwort



Bis in das Jahr 1969 war in der Bundesrepublik der während des Nationalsozialismus verschärfte § 175 StGB des Strafgesetzbuchs in Kraft, in abgemilderter Form sogar noch bis 1994. Zwischen 1945 und 1969 gab es bis zu 100.000 Ermittlungsverfahren und 50.000 Verurteilungen. Strafandrohungen, Ermittlungsverfahren und Verurteilungen, das Verbüßen von Gefängnisstrafen und die Zerstörung der bürgerlichen Existenz haben das Leben einer ganzen Generation schwuler Männer massiv eingeschränkt und bedroht.

Sie wurden ihrer Menschenwürde beraubt, in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt und in ihrer Ehre verletzt. Das Leben homosexueller Männer war daher geprägt vom ständigen Verstecken ihrer sexuellen Neigung, von Treffen in Hinterzimmern, von Razzien in einschlägigen Gaststätten und der Angst vor Verfolgung. Dass diese Menschen auch in der jungen Bundesrepublik verfolgt und drangsaliert wurden, und zwar auf der gleichen Rechtsgrundlage, die auch während des Nationalsozialismus galt, hat viele gebrochen, hat Lebensträume zerstört, hat traumatisiert.

Zu lieben, sich zu verlieben, zu begehren, was trägt uns Menschen eigentlich mehr in unserem täglichen Sein? Niemand entscheidet sich willentlich dafür, heterosexuell, lesbisch oder schwul zu sein. Die Tatsache aber, dass sich auch unser Staat angemaßt hat, dieses Empfinden zu sanktionieren, wenn es zwischen Angehörigen des gleichen Geschlechts stattfindet und damit von der Mehrheit abweicht, muss beschämen.

Der rheinland-pfälzische Landtag hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2012 (LT-Drs. 16/1849) die Landesregierung aufgefordert, die notwendige Unterstützung für die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und des späteren Umgangs mit den Opfern in Rheinland-Pfalz zu leisten. Die Forschungsergebnisse werden nunmehr der Öffentlichkeit vorgestellt und – so würde es der ehemalige Regierende Bürgermeister von Berlin Klaus Wowereit sagen – „Das ist gut so!“.

Auch wenn Homosexualität seit 1994 nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird, leben Lesben und Schwule in Deutschland noch immer nicht frei von Anfeindungen und Diskriminierung.

Homophobe Parolen in Fußballstadien, auf Schulhöfen und in bestimmten Musikszene sind leider noch heute Alltag.

Auch 23 Jahre nach der Abschaffung des § 175 StGB ist noch viel zu tun, um zu einer toleranteren Gesellschaft zu gelangen. Der Forschungsbericht ist ein wichtiger Beitrag dazu, die richtigen Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen.



Hendrik Hering  
Landtagspräsident

# Grußwort



Der Landtagsbeschluss zur Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitation homosexueller Menschen in Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 2012 greift ein trauriges geschichtliches Kapitel der jungen Bundesrepublik auf: Überall in Deutschland, und auch bei uns in Rheinland-Pfalz, wurden homosexuelle Menschen verfolgt, verurteilt, geächtet und von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgegrenzt.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat die Verfolgung homosexueller Menschen bedauert und die Landesregierung aufgefordert, die notwendige Unterstützung für die Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und den späteren Umgang mit den Opfern in Rheinland-Pfalz zu leisten. Mit dem vorliegenden Forschungsbericht kommt die Landesregierung diesem Auftrag nach.

Die Aufarbeitung ist ein wichtiger Schritt, um die nachfolgenden Generationen gegenüber homophoben Tendenzen zu sensibilisieren. Letztlich geht es darum, jegliche Form von Diskriminierung in unserer Gesellschaft nachhaltig zu bekämpfen.

Ich danke dem Institut für Zeitgeschichte, der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, den Forschenden Frau Dr. Kirsten Plötz und Herrn Dr. Günter Grau sowie QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. und allen Beteiligten, die zu dem Bericht beigetragen haben. Besonders herzlich möchte ich mich bei den Zeitzeugen bedanken, ohne die dieser Bericht nicht die Authentizität hätte, die er besitzt.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'A. Spiegel', written in a cursive style.

Anne Spiegel

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
in Rheinland-Pfalz

# Grußwort



Zwischen Frühjahr 2014 und Sommer 2016 führten das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ) und die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld im Auftrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung das hier vorgestellte Forschungsprojekt über strafrechtliche Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität im Lande Rheinland-Pfalz zwischen 1946 und 1973 durch. Es beleuchtet zugleich sowohl die NS-Vorgeschichte als auch kurz die emanzipatorische Nachgeschichte und ist das erste Projekt seiner Art, das dieser dunklen Geschichte für ein deutsches Flächenland nachgeht. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass unser Rheinland-Pfalz-Projekt bereits im Zuge seiner Erarbeitung

überregionale Aufmerksamkeit gewann. Es ist sehr zu hoffen, dass dieses wichtige Pilotprojekt nicht nur weitere Projekte zur Erforschung dieser lange verdrängten oder bewusst missachteten Diskriminierungsgeschichte nach sich zieht, sondern dass es mit seinen Ergebnissen auch die quellenorientierte Basis für eine vom Land Rheinland-Pfalz geplante bildungsorientierte Ausstellung wird bieten können. Eine solche Ausstellung, die in Erfüllung des entsprechenden Landtagsbeschlusses von 2012 die logische Folgeunternehmung unseres Forschungsprojekts wäre, würde sowohl Breitenwirkung im Bereich der Schulbildung als auch Tiefenwirkung namentlich im Bereich der gesamten Polizei- und Justizausbildung des Landes Rheinland-Pfalz erzielen.

Hinsichtlich des nunmehr abgeschlossenen historischen Forschungsprojekts sind zwei methodische Grundentscheidungen wesentlich. Zum einen die in der Anlage der Projektstruktur getroffene Entscheidung, die Erforschung landesspezifischer Abläufe von Verfolgung und Diskriminierung nicht nur auf homosexuelle Männer zu beschränken, die im Laufe der modernen deutschen Geschichte zwischen 1871 und 1969/73 wegen ihrer mann-männlichen Sexualität gezielt strafrechtlich kriminalisiert und potentiell strafverfolgt worden sind, wozu während des NS-Regimes von 1933 bis 1945 noch drastisch gesteigerte Verfolgungstatbestände, Verfolgungsformen und Verfolgungsintensitäten traten. Obschon diese strafrechtliche Verfolgung im Falle homosexuell orientierter Frauen in Deutschland – anders als etwa in Österreich – nicht gegeben war, wurde mit der bewussten Entscheidung zur Einbeziehung der Frage nach der Diskriminierung lesbischer Frauen der Fokus entscheidend erweitert. Die nun vorliegenden Ergebnisse sensibilisieren für weit weniger sichtbare Diskriminierungsstrukturen und Machtdispositive der westdeutschen Gesellschaft.

Die zweite Grundentscheidung besteht darin, trotz der Kernfrage nach Verfolgung und/oder Diskriminierung die davon betroffenen Menschen nicht nur als Opfer von Repression in den Blick zu nehmen, sondern sie auch als Akteure in der Gestaltung ihres Lebens, ihrer Lebensformen und ihrer Lebenschancen zu würdigen. Hier sind mit Blick auf Rheinland-Pfalz einige interessante Schlaglichter möglich geworden.

Außerdem ging es unserem Projekt um die diskriminierenden Akteure der Mehrheitsgesellschaft – sei es in Politik, Justiz oder gesellschaftlichen Organisationen, von den Kirchen bis zu moralpolitischen Lobbyorganisationen wie dem „Volkswartbund“. Dadurch werden Verantwortlichkeiten sichtbar gemacht, aber auch Verschiebungen in den gesellschaftlichen Diskursen – in Politik, Wissenschaft, Recht, Medien – herausgearbeitet, die um 1970 nicht nur zur Entkriminalisierung der Erwachsenen-Homosexualität beitrugen, sondern auch die „Grenzen des Sagbaren“ innerhalb der Öffentlichkeit verschoben und eine Ära der Liberalisierung und der selbstorganisierten Emanzipationsbestrebungen einleiteten.

Bei alledem ist den Verantwortlichen des Projekts sehr bewusst, dass in der Kürze der Zeit und angesichts einer keineswegs durchweg günstigen Quellenlage nur einige besonders wichtig erscheinende Schneisen geschlagen werden konnten. Wenn unser Projekt damit als Anregung für künftige vertiefende Studien dienen sollte, wäre ein weiterer wichtiger Aspekt seiner Pilotfunktion erfüllt. Die ebenfalls im Laufe der Erarbeitung zu Tage getretene Tatsache, dass die Bereitschaft zu Zeitzeugen-Interviews seitens Betroffener in Rheinland-Pfalz alles andere als stark ausgeprägt gewesen ist, verweist auch auf bis heute spürbare lebensgeschichtliche Nachwirkungen einer langen Diskriminierungsgeschichte.

Es wäre schön, wenn die öffentliche Beachtung der Ergebnisse unseres Forschungsprojekts solche Langzeitfolgen unserer noch gar nicht so lange und noch keineswegs vollständig überwundenen Geschichte der Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität ein Stück weit überwinden helfen könnte. Die Projektergebnisse machen beklommen – aber sie machen auch Mut.



Prof. Dr. Andreas Wirsching

Direktor des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin

# Grußwort



Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH) wurde im Jahr 2011 von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz, errichtet, um die Geschichte der Verfolgung Homosexueller in Deutschland aufzuarbeiten und durch Bildung der Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen (LSBTTIQ) entgegenzuwirken. Die Erforschung der Geschichte der Homo-, Bi-, Inter\*- und Trans\*sexualität(en), ihrer Diskriminierungen und Verfolgungen, ihrer gesellschaftlichen Emanzipationsprozesse (z.B. Homosexuellenbewegungen) sowie ihres Alltags vornehmlich seit der

Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur heutigen Zeit ist einer der Schwerpunkte unserer Arbeit in Kooperation mit dem Institut für Zeitgeschichte München/Berlin (IfZ). Dabei soll aber nicht nur „Opfergeschichte geschrieben“ werden, sondern die gesellschaftlichen Lebenswelten, -weisen, und Ausdrucksformen von LSBTTIQ stärker in den Blickpunkt der Mehrheitsgesellschaft gerückt werden. Getreu dem Leitsatz unserer Stiftung „Wissen schafft Akzeptanz“ werden wir dadurch einer gesellschaftlichen Diskriminierung von Menschen verschiedener sexueller und geschlechtlicher Identität entgegenwirken helfen.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung und Dokumentation strafrechtlicher Verfolgung und Diskriminierung der männlichen und weiblichen Homosexualität in Rheinland-Pfalz aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 13. Dezember 2012 zur „Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen“ ist ein wichtiges Pilotprojekt: Die für diese Studie notwendige, teils sehr aufwendige und schwierige Aktenfindung, -sichtung sowie Sammlung und Auswertung persönlicher Unterlagen, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung von Materialien und Zeitzeug\_innenberichten durch die Wissenschaftler\_innen Dr. Kirsten Plötz und Dr. Günter Grau haben sich in jeder Hinsicht gelohnt: Ihre Forschungen belegen eindeutig, welche schrecklichen Erfahrungen Schwule und Lesben im Rheinland-Pfalz der 1940er, 50er und 60er Jahre machen mussten. Die Daten und Geschichten belegen insgesamt die fürchterlichen Folgen von gesellschaftlicher und staatlicher Kriminalisierung und Diskriminierung in der frühen Bundesrepublik Deutschland. Und sie zeigen Kontinuitäten von Repression und Verfolgung vom Nationalsozialismus bis in die ersten beiden Jahrzehnte des noch jungen Bundeslandes auf. Die damaligen Landesregierungen unterstützten die Bestrebungen zur aus heutiger Sicht überfälligen Änderung oder Ab-

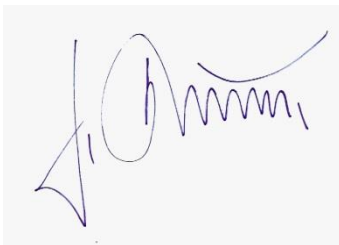


schaffung des § 175 StGB nach 1949 lang Zeit nicht, bevor das Land Rheinland-Pfalz 1969 jener Strafrechtsreform, die auch das Homosexuelle-Strafrecht liberalisierte, im Bundesrat zustimmte.

Unser Dank gilt dem Landtag von Rheinland-Pfalz, Anne Spiegel – Ministerin für, Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz –, ihrem Referat Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität sowie allen Landesbehörden und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, die den beiden Forscher\_innen Zugang zu Archiven und Dokumenten ermöglicht und unser Forschungs- und Vermittlungsprojekt mit Rat und Tat begleitet haben. Die Aufbereitung und Vermittlung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse der Geschichte durch Public History-Projekte wie z.B. Ausstellungen und Materialien für Schule und Erwachsenenbildung sind uns ein weiteres wichtiges Anliegen: Daher freuen wir uns, dass das Land Rheinland-Pfalz sein Vorhaben umsetzt, die Erkenntnisse der Forschung in eine Ausstellung münden zu lassen. Zugleich arbeiten wir daran, dass Bund und weitere Bundesländer, Stiftungen, Universitäten und Institutionen die Geschichte(n) von Verfolgung, Repression und Diskriminierung von LSBTTIQ-Menschen aufarbeiten helfen und dafür in den kommenden Jahren auch die entsprechenden finanziellen Mittel bereitstellen.

Unsere Forschung belegt es: Staat und Gesellschaft haben Schuld auf sich geladen. Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit war schwulen Männern durch die unmittelbaren Auswirkungen des § 175 StGB, aber mittelbar auch lesbischen und Frauen liebenden Frauen, nur sehr eingeschränkt möglich.

Den Landesregierungen, dem Bundesrat, der Bundesregierung sowie den Mitgliedern der Landtage und des Deutschen Bundestages werden mit dieser Studie neue Erkenntnisse der Wissenschaft für ihr politisches Handeln zur Verfügung gestellt, z.B. für die Debatte zur Aufhebung der § 175 StGB-Urteile und die Rehabilitierung der Opfer.



Jörg Litwischuh

Geschäftsführender Vorstand der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

# Grußwort



„Ich bin ein Zeuge einer Zeit, die so unvorstellbar ist, dass ich jedem gerne ins Pflichtenheft schreiben möchte: Setz dich zur Wehr! Lass niemals braunes Gedankengut in deiner Umgebung zu. Erspare deinen Kindern eine Zeit des Hasses und der Gewalt. Lebe friedlich und frei!“

Wolfgang Lauinger, Jahrgang 1918

Endlich - 70 Jahre nach der Befreiung von der nationalsozialistischen Diktatur ist in Rheinland-Pfalz die Zeit reif für die Aufarbeitung der Geschichte der Lesben und Schwulen in unserem Land.

Die ungebrochene Kontinuität der Verfolgung schwuler Männer auch nach Ende der nationalsozialistischen Terrorherrschaft durch die – von den nationalsozialistischen Verfolgern – verschärften Paragraphen 175 und 175a Strafgesetzbuch hinterließ tiefe Spuren im Bewusstsein des Landes.

Nach der Befreiung von der Diktatur prägten die großen christlichen Kirchen – vor allem die katholische Kirche – mit ihrem von tiefer Ablehnung gleichgeschlechtlicher Liebe geprägten Menschenbild die Nachkriegszeit und ließen Lesben und Schwulen kaum Raum für ein Leben in Würde und neugewonnener Freiheit. Die heterosexuelle Familie in Verbindung mit Kinderreichtum war über viele Jahre das einzige Lebensmodell, das gesellschaftlich akzeptiert war und vom damaligen Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling, einem Rheinland-Pfälzer, bundesweit vertreten wurde. Organisationen wie der Volkswartbund verbreiteten dieses Lebensmodell medial bundesweit in enger Kooperation mit den christlichen Kirchen. Ganz in dieser Tradition steht auch der damalige Justizminister Adolf Süsterhenn, der an der Erarbeitung der rheinland-pfälzischen Verfassung maßgeblich beteiligt war. In Artikel 1 Abs. 1 heißt es dort: „Der Mensch ist frei. Er hat ein natürliches Recht auf die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Anlagen und auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit innerhalb der durch das Sittengesetz gegebenen Schranken.“ Schwule und Lesben standen für Süsterhenn außerhalb der Schranken des Sittengesetzes und wurden deswegen verfolgt.

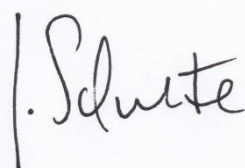
Das zeigen die nachfolgenden Forschungsergebnisse. Sie holen ans Licht der Öffentlichkeit, wie wenig Raum gleichgeschlechtliche Liebe in Rheinland-Pfalz hatte: Schwule Männer wurden durch die Justizbehörden verfolgt, soziale Ausgrenzung, Verurteilt-Werden und Be-

schweigen bestimmten das Leben der Lesben wie auch der Schwulen in der Nachkriegszeit. Bis heute gelten damals Verurteilte schwule Männer als vorbestraft. Dringender denn je stehen deshalb die Aufhebung der Urteile und die Notwendigkeit der Wiedergutmachung für dieses Unrecht auf der Tagesordnung. Die Forschungsergebnisse zeigen aber auch wie trotz aller Widrigkeiten Lesben und Schwule in der Nachkriegszeit ihr Leben gestalteten, welche „Bedingungen“ sie dafür zu erfüllen hatten, welchen „Verzicht“ sie dafür leisten mussten.

QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. hat seit seiner Gründung im Jahr 2005 darauf gedrungen, dass dieses bis heute nicht abgeschlossene Kapitel rheinland-pfälzischer Nachkriegsgeschichte wissenschaftlich aufgearbeitet wird. Die Forschungsergebnisse, die Sie in zusammengefasster Form in Händen halten, werden auch in einer Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Darüber hinaus sollen diese Ergebnisse auch in die Ausbildung der Polizei (als ehemaliger Verfolgungsbehörde Homosexueller) einfließen und werden Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung gestellt.

Grundlage des Forschungsauftrags ist ein Beschluss des rheinland-pfälzischen Landtags vom 13.12.2012, der auf Initiative der Landesregierung durch die Abgeordneten Ulla Brede-Hoffmann (SPD) und Pia Schellhammer (Bündnis 90/die Grünen) in den Landtag eingebracht und mit den Stimmen aller Fraktionen einstimmig verabschiedet wurde. Beiden Frauen und allen Abgeordneten gilt unser Dank! Wir danken auch Herrn Prof. Dr. Michael Schwartz vom Institut für Zeitgeschichte (München/Berlin) und dem beauftragten Wissenschaftler Dr. Günter Grau und der beauftragten Wissenschaftlerin Dr. Kirsten Plötz. Ihre Forschung hat es uns ermöglicht, einen Teil der Geschichte der Schwulen und Lesben in Rheinland-Pfalz zwischen 1945 und den späten 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wieder lebendig werden zu lassen.

Wir sind überzeugt, dass mit den Ergebnissen dieser Arbeit ein gutes Fundament gelegt ist, auf dem weitere Forschungen – auch aus regionaler Sicht – anknüpfen können. QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. sieht es als seine Aufgabe, Forscherinnen und Forscher bei diesen Vorhaben zu unterstützen. Bitte wenden Sie sich für Hinweise und bei Interesse an: [kontakt@queernet-rlp.de](mailto:kontakt@queernet-rlp.de).



Joachim Schulte

Sprecher von QueerNet Rheinland-Pfalz e.V.

# Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz

## Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 13. Dezember 2012 einstimmig den Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur „Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitation homosexueller Menschen“ beschlossen. Der Beschluss fordert die Landesregierung auf, die notwendige Unterstützung für die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und des späteren Umgangs mit den Opfern in Rheinland-Pfalz zu leisten und die Erinnerung an die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen in den Schulen, der politischen Bildungsarbeit, Polizeiausbildung und Justizfortbildung wach zu halten und eine besondere Sensibilisierung gegenüber jeglichen homophoben Tendenzen zu fördern.

Die Landesregierung hat den Landtagsbeschluss in folgenden Schritten umgesetzt:

### 2013

- Einrichtung einer Projektgruppe unter Federführung des damaligen Ministeriums für Integration, Familie, Kinder,

Jugend und Frauen mit Vertreterinnen und Vertretern der damaligen Ministerien des Innern, für Sport und Infrastruktur; der Justiz und Verbraucherschutz; für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, der Landeszentrale für politische Bildung, des Landeshauptarchivs Koblenz und QueerNet Rheinland-Pfalz e. V.

- Recherche der bisherigen Forschungsarbeiten sowie relevanter Akteurinnen und Akteure im Bereich der Aufarbeitung der Verfolgung von Homosexualität.
- Recherche zu Aktenbeständen bei den Staatsanwaltschaften, dem Bundeszentralregister, kriminalpolizeilichen Dateien, Polizeipräsidien und weiteren relevanten Quellen.

### 2014/2015:

- Vergabe des Forschungsauftrags an das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin in Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Die Forschungsarbeit leisteten Frau Dr.

Kirsten Plötz, Hannover, und Herr Dr. Günter Grau, Berlin.

- Erstellung einer Konzeption zur Gestaltung einer mobil einsetzbaren Ausstellung für die weitere Bildungsarbeit. Die Umsetzung erfolgt durch das Szenografiebüro chezweitz, Berlin, unter Begleitung der Projektgruppe.

#### **2016/2017:**

- Fertigstellung des Forschungsberichtes und des Konzepts der mobil einsetzbaren Ausstellung.

Der Forschungsbericht wurde im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld erstellt von Dr. Günter Grau, Berlin, und Dr. Kirsten Plötz, Hannover.

Der Forschungsbericht wird durch eine mobile Ausstellung ergänzt, die in Schulen, bei der Fortbildung von Fachkräften der Polizei und Justiz sowie in der politischen Bildungsarbeit eingesetzt werden soll.

Der Forschungsbericht und eine Zusammenfassung sind auf der Homepage [www.regenbogen.rlp.de](http://www.regenbogen.rlp.de) eingestellt.

## **Forschungsergebnisse**

### **Männliche Homosexualität**

Als die Bundesrepublik erst wenige Monate alt war, forderte ein Mann aus Speyer in einem Brief Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP) auf, den § 175 des Strafgesetzbuches wieder in den Zustand aus der Weimarer Republik zu versetzen. Der Briefeschreiber betonte, dass unzählige Männer, die einer verbrecherischen Justiz zum Opfer gefallen seien, darauf warteten, dass das Willkürrecht der Nationalsozialisten schnellstens beseitigt werde. 1935 hatte die Reichsregierung unter Adolf Hitler den Paragrafen, der Sexualität zwischen Männern seit 1871 in ganz Deutschland unter Strafe stellte, erheblich verschärft. Sämtliche sexuellen Handlungen, einschließlich erotisch interpretierbarer Annäherungen, unter Männern waren seither strafbar. Der Straftatbestand setzte dabei keine gegenseitige Berührung voraus. So waren bis 1945 rund 50.000 Männer wegen „widernatürlicher Unzucht“ rechtskräftig verurteilt und in Gefängnissen, Zuchthäusern und auch Konzentrationslagern inhaftiert worden, mehrere tausend kamen in KZ-Haft zu Tode. Ein solcher „Feind“ der „Volksgemeinschaft“ war beispielsweise ein Angestellter einer Buchhandlung in Neustadt a. d. Weinstraße. Emil H., der aus einer Winzerfamilie stammte, wurde 1938 verhaftet und saß zwei Jahre in Untersuchungshaft, bis er entlassen wurde. Ihm konnte kein Verstoß

gegen den verschärften § 175 StGB nachgewiesen werden. Doch wenige Tage nach seiner Entlassung wurde er auf Befehl der Geheimen Staatspolizei wieder festgenommen und später in ein KZ gebracht. Es folgte ein Gerichtsurteil ohne Beweise oder Geständnis. Emil H. starb vermutlich Anfang 1945 im KZ.

Hoffnungen auf ein freies homosexuelles Leben, die bei der Befreiung vom NS-Staat 1945 sicherlich bei vielen betroffenen Männern entstanden, sollten sich nicht erfüllen. Der § 175 RStGB von 1935 wurde im Rahmen der von den Alliierten verfügten Abschaffung genuin nationalsozialistischer Rechtsbestimmungen nicht als NS-spezifisch eingestuft und daher auch nicht verändert. Die westlichen Alliierten ließen in ihren Besatzungszonen – und damit auch im 1946 gebildeten Land Rheinland-Pfalz – das Gesetz fortbestehen (anders als die SED-Diktatur in der DDR, die 1950/51 zur milderen älteren Fassung von 1871 zurückkehrte). Für die französische Besatzungszone wurde die Bereinigung des Strafrechts von NS-Unrecht inhaltlich von dem Juristen Adolf Schönke aus Freiburg vorbereitet, der bereits 1942 den Kommentar zum Reichs-Strafgesetzbuch verfasst hatte. So blieb der § 175 StGB in seiner verschärften Form bestehen.

In Rheinland-Pfalz wurde dementsprechend weiter nach den NS-Paragrafen 175 StGB und 175a StGB ermittelt und verurteilt. 1948 wurden 22 erwachsene Männer und unter 21jährige verurteilt, im Jahr

1949 waren es 51. Insgesamt waren der Polizei in der Not und dem Chaos der unmittelbaren Nachkriegszeit aber andere Delikte wesentlich wichtiger: Mord, Raub und Wirtschaftsverbrechen. Ähnlich liest sich der polizeiliche Bericht aus Mainz vom Sommer 1952. Neben sehr vielen Ermittlungen in anderen Strafsachen wurden nur zwei Personen wegen Straftaten nach § 175 StGB vernommen. Die Akten sind allerdings nur noch lückenhaft vorhanden, so dass alle verallgemeinernden Aussagen über Verfahren dieser Zeit sehr vorsichtig getroffen werden müssen.

Eine gewisse Milde zeigte das Amtsgericht Mainz gegenüber einem Schüler. Dieser hatte wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität einen noch unter dem NS-Regime erfolgten Strafeintrag im staatsanwaltschaftlichen Register. Sein Vater beantragte Ende 1946 beim Amtsgericht, den Eintrag zu löschen. Sein Sohn, so der Vater, habe inzwischen auf den rechten Weg zurückgefunden: Er habe „die Tanzschule Führ in Mainz im vergangenen Jahr absolviert und während dieser Zeit den Anschluss und den Umgang mit Mädchen seines Alters gefunden ... Aus diesem Umgang entwickelte sich ein Liebesverhältnis mit einer Partnerin, das die Verlobung an Weihnachten 1946 zur Folge hat, zwecks späterer Verehelichung.“

Die Quellen sagen nichts darüber, ob sich der Sohn tatsächlich dem anderen Geschlecht zugewandt oder sich lediglich angepasst hatte. Jedenfalls zeigte er nun exakt das Verhalten, das die Befürworter

der Bestrafung männlicher Homosexualität verlangten: keinem Begehren gegenüber dem eigenen Geschlecht nachzugeben, sondern eine Ehe anzustreben. Dem Antrag des Vaters wurde im Frühjahr 1947 stattgegeben.

### **„Sittengesetz“**

Mit dem Grundgesetz und der Gründung der Bundesrepublik 1949 entstand im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung der männlichen Homosexualität keine neue Rechtslage. Denn das Grundgesetz bestimmte in Artikel 123 Abs. 1, dass alles Recht, das vor Entstehen der Bundesrepublik bestand, weiter gelten sollte. Eine Ausnahme wurde nur gemacht, wenn dieses Recht der neuen Verfassung widersprach.

An der Gestaltung des Grundgesetzes hatte der Justizminister von Rheinland-Pfalz, Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), bedeutenden Anteil. Er war Mitglied des Parlamentarischen Rates und hatte bereits an der Erarbeitung der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz mitgewirkt. So ausgeprägt wie keine andere deutsche Landesverfassung betonte die für Rheinland-Pfalz die Bindung an das Naturrecht – ein höheres Gesetz, das Adolf Süsterhenn im „absoluten Primat des natürlichen, im Willen Gottes begründeten Sittengesetzes“ sah. Dieses „Sittengesetz“ war den moralischen Vorstellungen der katholischen Kirche entnommen und forderte nicht zuletzt, dass Sexualität ausschließlich in der lebenslangen und monogamen Ehe und dort

auch nur zur Zeugung von Kindern erlaubt sei. Nach Adolf Süsterhenns Überzeugung hatte sich die politische und soziale Wirklichkeit an den Grundsätzen der katholischen Staats- und Gesellschaftslehre zu orientieren. Darin sah er eine Grundlage für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaft. Alles, was das „Sittengesetz“ infrage stellte, galt es zu bekämpfen – auch und besonders männliche Homosexualität. Sie galt als Einfallstor für den Verfall von Sitte und Moral.

Um die Befolgung des „Sittengesetzes“ zu erzwingen, wurden in der Bundesrepublik zwischen 1950 und 1969 mehr als 50.000 Männer und Jugendliche nach §§ 175 f StGB in der NS-Fassung von 1935 verurteilt, davon 2.817 Personen in Rheinland-Pfalz. Bezieht man die Jahre 1948/49 mit ein, ergibt sich eine Gesamtzahl von 2.880 Verurteilten, unter ihnen 630 Jugendliche. Seit 1949 war, mit kleinen Brüchen, die Anzahl der Verurteilungen in Rheinland-Pfalz nach den §§ 175 und 175 a StGB stetig angestiegen. Waren es 1949 noch 51 Personen, wurden im Jahr 1958, auf dem Höhepunkt der Verfolgung homosexueller Männer, 240 Personen verurteilt.

Darunter könnten auch große Prozesse gewesen sein. So erinnerte sich 1959 Werner Niese, Richter am Oberlandesgericht Koblenz, an „einen aus einem harmlosen Anlass aufgedeckten Komplex von homosexuellen Beziehungen, in den etwa 500 Personen... verwickelt waren“ und den er zwei Jahre lang bearbeitet hatte.

## Ermittlungen

In polizeilichen Berichten über Sittlichkeitsdelikte wurden diverse Verstöße gegen die „Sittlichkeit“ mit gewaltförmigen Verbrechen vermischt. Übergriffe gegenüber Jugendlichen standen hier ohne große Unterscheidung neben männlicher Homosexualität, Prostitution und Exhibitionismus. Auch heterosexuelle „wilde Ehen“ beklagte ein Bericht von 1954: „Im Mainz sind die Konkubinatsfälle nach wie vor zahlreich. Laufend erfolgen Beschwerden über das Zusammenleben unverheirateter Personen, ohne dass, mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage, nachhaltig eingeschritten werden kann.“

Von Ermittlungen der Polizei wurden Tausende Rheinland-Pfälzer, die Männer begehrt, berührt. Während im Jahr 1952 in Rheinland-Pfalz 219 Fälle nach den §§ 175 und 175a StGB erfasst wurden und 283 Personen tatverdächtig waren, stiegen diese Zahlen an, bis 1957 mit 432 erfassten Fällen und 515 tatverdächtigen Personen der Höhepunkt der kriminalpolizeilichen Ermittlungen erreicht war. Insgesamt wurden zwischen 1953 bis 1968 rund 6.000 Männer und Jugendliche von der Polizei als Tatverdächtige erfasst.

In Rheinland-Pfalz gab es keine homosexuellen Einrichtungen, die man gezielt hätte überwachen können. Die Polizei konzentrierte sich daher bei ihren Ermittlungen darauf, öffentliche Orte (Toiletten, Parks etc.) auszuforschen, wo sich Männer trafen. Es sind bis in die 1970er Jahre für das von Landwirtschaft und Weinbau

geprägte Bundesland keine homosexuellen Zentren bekannt, bis in die 1960er Jahre auch keine offen mit ihrer Treffpunkt-Funktion werbenden Freundschafts-Lokale, die von homosexuellen Männern auf der Suche nach Partnern besucht wurden – nicht einmal in den größeren Städten wie Kaiserslautern, Koblenz, Mainz oder Trier. Das schließt nicht aus, dass es in Einzelfällen tolerierende Arrangements zwischen Betreiberinnen und Betreibern von Lokalen und Gewerbeamt bzw. Polizei gegeben haben könnte. In Trier gab es beispielsweise ein Lokal, das unter Männern, die „so“ waren, als Treffpunkt galt: „Bit am Graben“, auch bekannt als „Das Bitchen“, abgeleitet von „Bitburger Pils“. Dort hatten sich 1964 zwei Männer kennengelernt. Nach der Erinnerung eines Zeitzeugen, der zum ersten Mal 1962 dort war, hatte das Lokal „zwei Eingänge, einen vorn zur Straße, einen zu der dahinter gelegenen. Beide waren frei zugänglich, waren nicht abgeschlossen. Da konnte also jedermann rein, auch die, die zur Kontrolle kamen [Polizei], in Zivil, die eine sehr bedrohliche Haltung einnahm[en]. Die haben Ausweise kontrolliert. Auch die im Basement gelegenen Toiletten, ob da nicht irgendetwas Unzuchtiges lief. Und wer unter 21 Jahre alt war, dessen Pass wurde einbehalten und derjenige wurde mitgenommen. Da hieß es dann: Sie kommen mit aufs Präsidium... Es war die einzige Kneipe, von zwei Frauen geführt. Die einen meinten, sie seien lesbisch, die anderen wussten es nicht so



genau, war ja auch egal. Beide hatten den Mut, eine Kneipe zu führen, in denen schwule Männer sich in Ruhe treffen konnten und einen schönen Abend verbringen konnten. Allerdings war Händchen-Halten in dieser Öffentlichkeit das allerhöchste und Küsschen hier und Küsschen da, oder Umarmungen inniger Art – um Gotteswillen, das war nicht drin. Das hat die eine Wirtin auch immer gesagt, bitte macht das irgendwo, aber nicht bei uns. Das haben wir akzeptiert und hinterher war ja noch Zeit und Gelegenheit für alles Mögliche.“

Auch die beiden eben erwähnten Männer, die sich dort 1964 kennenlernten, trafen sich später mehrfach. Eines Nachts wurden sie, entkleidet bis aufs Hemd, in einem Auto von einer Polizeistreife überrascht. Es folgten Ermittlungen und ein Urteil.

Regelmäßig kontrollierte die Polizei Grünanlagen, Bahnhofsvorplätze und Bedürfnisanstalten, führte die als „schwul“ vermuteten Männer ab und behandelte sie auf der zuständigen Dienststelle ererkennungsdienstlich. Ihre Personendaten wurden in einer gesondert geführten „Homo-Kartei“ erfasst. Im Protokoll einer Anzeige vermerkte die Polizei Koblenz, dass eine Bedürfnisanstalt „zum Treffpunkt homosexuell veranlagter Männer geworden“ sei und daher „von den Sachbearbeitern des Sittenkommissariats täglich kontrolliert“ würde.

Neben solchen Streifengängen stützte die Polizei in Rheinland-Pfalz ihre Ermittlungstätigkeit hauptsächlich auf Anzeigen und

Denunziationen aus der Bevölkerung. Auch der Zufall und Ermittlungen in anderen Strafsachen spielten eine Rolle. Wie intensiv die Polizei männliche Homosexualität verfolgen konnte, hing von aktuellen, örtlichen Kapazitäten ab. So klagte ein Bericht 1960, wegen der personellen Unterbesetzung hätte nur ein Viertel der Fälle des Vorjahres ermittelt werden können, obwohl die Unzucht zwischen Männern sicherlich zugenommen habe. Weil bei Homosexualität kein Geschädigter und keine Anzeigen vorlägen, hing alles von der polizeilichen Verfolgungsintensität ab.

Für die betroffenen Männer bedeuteten solche Ermittlungen – selbst wenn keine Verurteilung folgte – eine schwere Belastung und nicht selten auch eine bedrohliche gesellschaftliche Bloßstellung. Ein Polizist aus Koblenz beschreibt die damalige Sicht auf männliche Homosexuelle so: „Generell kann man sagen: In Polizeikreisen, auch in Justizkreisen waren homosexuelle Straftäter oder überhaupt Homosexuelle ganz unten, Prostituierte, das ging ja gerade noch. Auch die Behandlung der Homosexuellen auf den Revieren war teilweise, wie soll man sagen, nicht menschenwürdig. Der Ton war rau, es gab Beschimpfungen, Demütigungen.“ Und eine Koblenzer Polizistin erinnert sich „an einen Kollegen, dem ich bei einer Streife begegnet bin und dann mitgenommen habe. Das war ganz fürchterlich. Der weigerte sich. Drohte sich umzubringen. Es war schon schrecklich, wenn bekannt wurde, dass jemand homosexuell war.“

## Im Verborgenen

Die Drohung, wegen gleichgeschlechtlicher Liebe und Intimität verfolgt zu werden, betraf Männer aus allen Bevölkerungsschichten von Rheinland-Pfalz. In Interviews erinnern sich Zeitzeugen an diese zutiefst demütigenden „dunklen Jahre“, als sie ständig von der Angst begleitet waren, angezeigt, denunziert oder erpresst zu werden. Nur wenigen von ihnen gelang es, ihre sexuelle Neigung positiv zu sehen.

Dafür hatten sie auch kaum Vorbilder. Eine von Vorurteilen freie Aufklärungsliteratur gab es kaum. Wer sich in wissenschaftlich-medizinischen Schriften informierte, musste in der Regel lesen, Homosexualität sei eine Perversion, eine Krankheit, ein Laster. Nahegelegt wurden Therapien zur „Heilung“, in „hartnäckigen Fällen“ gelegentlich auch die Kastration. Hinzu kamen christlich-konservative Äußerungen z. B. des Volkswartbundes, einer katholischen Organisation in ganz Deutschland, die 1927 gegründet wurde und auf den „Kölner Männerverein zur Bekämpfung öffentlicher Unsittlichkeit“ zurückging, die homosexuelle Männer als sexuelle Unholde verleumdete. In breiter gesellschaftlicher Übereinstimmung wurde männliche Homosexualität als Gefahr für Familie und Jugend dämonisiert. Selbst diejenigen, die Straffreiheit männlicher Homosexualität befürworteten, verurteilten Sexualität unter Männern häufig moralisch.

Diese Diskriminierung in Verbindung mit Strafandrohung zwang die Männer zu Maskerade und Anpassung. Fast alle Männer der ausgewerteten Urteilsakten aus Rheinland-Pfalz führten ein Doppelleben: sie waren verheiratet. Partner zu finden, konnte nicht leicht sein. Häufig blieben nur flüchtige und anonyme Kontakte. Alleine das Gerücht, jemand sei homosexuell, konnte zur Entlassung führen. So geschah es 1950 einem Arbeiter der Eisenwerke Kaiserslautern. Er wurde fristlos entlassen. Die Belegschaft hatte seine Entlassung gefordert, der Betriebsrat hatte zugestimmt. Im Öffentlichen Dienst wurden Kündigungen ausgesprochen, wenn ein Mann wegen § 175 StGB verurteilt worden war.

Auf diesem Hintergrund gediehen Erpressungen gegen Männer, die mit anderen Männern intim waren. Zur Polizei konnten die Erpressten nicht gehen, ohne dass gegen sie selbst ermittelt wurde. Vermutlich konnten sie auch kaum von anderer Stelle Hilfe erhoffen. Es ist daher von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Erpressung brachte den Opfern Leid, finanzielle Verluste und Demütigungen. So beispielsweise für einen Mitinhaber einer Großhandelsfirma in Bad Münster, der 1952 von seinem Teilhaber denunziert wurde. Dieser teilte in einem Rundschreiben an alle Gemeinderatsmitglieder und an den Kirchenvorstand mit, sein Kollege sei einschlägig vorbestraft. Daran schlossen sich, wie der Betroffene angab, anonyme Schreiben mit Geldforderungen

an: „jede Woche 1 bis 2 Briefe“. Insgesamt habe er etwa 2.500 DM gezahlt.

### **Welche Reform?**

Schon in der frühen Phase der Bundesrepublik gab es Stimmen, die das Strafrecht insgesamt wie auch speziell den § 175 StGB reformieren wollten. Das Bundesjustizministerium war sich bewusst, dass das Strafrecht erneuert werden musste, war aber zu einer Reform des § 175 StGB nicht bereit.

1950 erhielten alle Mitglieder des Bundestags und des Bundesrats ein Gutachten, das von der kurz zuvor gegründeten Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung in Auftrag gegeben worden war. Im Gutachten wurde empfohlen, was bereits gegen Ende der Weimarer Republik von juristischen und medizinischen Fachleuten angeraten worden war und damals sogar im Reichstagsausschuss für die Strafrechtsreform eine Mehrheit gefunden hatte: sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern straffrei zu stellen. Das galt für einfache, einvernehmliche Handlungen, sofern kein anderer Straftatbestand hinzukam. Vom Strafrecht erfasst bleiben sollten homosexuelle Handlungen unter Gewaltanwendung, bei Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen und von Jugendlichen sowie bei Prostitution, also die seit 1935 in § 175a gefassten Straftatbestände. Zum ersten Mal nach Kriegsende forderte damit eine wissenschaftliche Gesellschaft die Aufhebung des § 175 StGB. Gleich 1951 verabschiedete auch der 39. Juristentag

auf seiner Jahrestagung eine Empfehlung, die dem Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung stark ähnelte.

1953 beschloss die Bundesregierung unter Kanzler Dr. Konrad Adenauer eine breit angelegte Strafrechtsreform. Am 31. Juli 1953 wurden die Länderministerien aufgefordert, zu insgesamt zehn Aspekten der geplanten Reform Stellungnahmen ihrer Generalstaatsanwaltschaften einzuholen, darunter auch zu der Frage: „Soll der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Männern in Zukunft straflos bleiben?“. Für Rheinland-Pfalz antworteten die Repräsentanten der beiden Generalstaatsanwaltschaften.

Der Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichtsbezirks Zweibrücken schrieb: „Wir haben nicht die Absicht, in dieser alten Streitfrage etwas Neues vorzutragen, wollen aber nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass, unabhängig von der Einstellung des Einzelnen zu dem Problem, der Praxis am meisten die aus der einfachen gleichgeschlechtlichen Unzucht erwachsenen Erpressungen Schwierigkeiten bereiten, die [...] nur selten behoben werden können.“ In Bezug auf § 175 StGB war diese Antwort ausweichend, nicht aber mit Blick auf eine größere Reform des Strafrechts. Das Vertrauen zum Recht, so der Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichtsbezirks Zweibrücken, werde sich nur dann festigen können, wenn der Gesetzgeber sprunghafte Gesetzesänderungen vermeide und stattdessen auf dem geschichtlich Gewordenen stetig aufbaue.

Die Rechtslage solle sich stabilisieren, erst nach einer Beruhigung sei eine große Reform notwendig.

Der Generalstaatsanwalt für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz berichtete von entgegengesetzten Haltungen unter hochrangigen Juristen: „Während die Landesgerichtspräsidenten von Koblenz und Bad Kreuznach der Meinung sind, dass die einfache Unzucht zwischen Männern (§ 175 StGB) künftig straflos bleiben sollte, tritt der Landesgerichtspräsident von Trier dafür ein, es bei dem derzeitigen Rechtszustand zu belassen. Auch ich bin der Auffassung, dass eine Aufhebung der Strafandrohung des § 175 StGB unter den heutigen Verhältnissen geradezu als eine Anregung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht wirken könnte. Das Beispiel der straflosen Betätigung der Erwachsenen auf diesem Gebiet, die dann die Öffentlichkeit nicht mehr zu scheuen brauchte, müsste verheerende Folgen für die an sich schon sittlich und kriminell schwer gefährdete Jugend, vor allem in den Großstädten, haben. Selbst wenn eine Strafverfolgung wegen Vergehens nach § 175 StGB nur selten praktisch werden sollte, würde die Wirkung der Strafandrohung die interessierten Kreise wenigstens zwingen, sich im Verborgenen zu halten. Das mag rechtspolitisch auch unerfreulich sein, könnte aber eher in Kauf genommen werden als die katastrophale Wirkung einer Aufhebung des § 175 StGB.“

Geradezu lebhaft warnte der Generalstaatsanwalt für den Oberlandesgerichts-

bezirk Koblenz davor, intime und einvernehmliche Handlungen unter erwachsenen Männern zuzulassen. Ihm war es offensichtlich wichtig, homosexuelle Männer ins Verborgene zu zwingen, sonst drohte aus seiner Sicht eine Katastrophe. Die Landesgerichtspräsidenten von Koblenz und Bad Kreuznach traten dagegen dafür ein, dass Sexualität unter Männern nicht länger mit Strafe bedroht werden sollte. Offensichtlich gab es auch unter hochrangigen Juristen in Rheinland-Pfalz unterschiedliche Einstellungen zum „Sittengesetz“ oder zumindest dazu, wie dieses durchgesetzt werden sollte.

### **Keine Entkriminalisierung**

Die Landesregierung konnte nun einen Vertreter in die vom Bundesjustizministerium eingerichtete Strafrechtskommission entsenden. Doch sie verzichtete darauf, ohne Gründe zu nennen. Das entsprechende Schreiben des Bundesministeriums blieb unbeantwortet. Vielleicht war die Landesregierung gegenüber einer solchen Reform skeptisch. Alle öffentlich darüber geführten Diskussionen deuteten zu diesem Zeitpunkt an, dass das Strafrecht nicht länger das „Sittengesetz“ schützen sollte. Die Landesregierung jedoch dürfte sich an das in der Landesverfassung verankerte „Sittengesetz“ gebunden gefühlt haben. Ministerpräsident Peter Altmeier war zudem von 1949 bis 1951 auch Innenminister und damit für Ermittlungen wegen § 175 StGB in Rheinland-Pfalz persönlich verantwortlich gewesen. Auch

die Bischöfe der christlichen Kirchen in Rheinland-Pfalz äußerten sich nicht öffentlich zur Reform des § 175 StGB.

In der Unterkommission der von der Bundesregierung berufenen Großen Strafrechtskommission, die sich mit dem Sexualstrafrecht beschäftigte, arbeitete Paulheinz Baldus mit, Senatspräsident am Bundesgerichtshof und in Rennerod (Westerwald) geboren. Baldus war auch in Nebenfunktionen, wie als Vorsitzender der Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes oder als Vorsitzender des Dienstgerichtshofes für Richter, äußerst einflussreich und trat dafür ein, dass der § 175 StGB beibehalten blieb. Aus seiner Sicht bedrohte männliche Homosexualität das soziale Gefüge. Ohne den Paragraphen würden Männer „eine kaum bekämpfbare aktive homosexuelle Propaganda entfalten, die großen Schaden anrichten“ könnte. Außerdem müsse die Bildung homosexueller Cliquen verhindert werden, denn solche Männer würden vor allem weitere Homosexuelle fördern, so dass schließlich „unsere Söhne nur deswegen nicht in die entsprechenden Stellungen kämen, weil sie keine Homosexuellen seien“. Eine Position mit sehr zweifelhaftem Realitätsgehalt, die dennoch nicht selten war und vom Vertreter des Bundesjustizministeriums in den Beratungen der Strafrechtskommission ausdrücklich geteilt wurde.

Parallel zu den Verhandlungen über ein neues Strafrecht klagten einzelne Männer vor verschiedenen Gerichten gegen den § 175 StGB. Der Bundesgerichtshof ent-

schied am 13. März 1951 jedoch: „§ 175 ist in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 geltendes Recht.“ Es sei in ordnungsgemäßer Form zustande gekommen.

Von einem Kläger angerufen wurde auch die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) des Europarates Straßburg. Die Bundesrepublik wurde in dieser Kommission vertreten durch Dr. Adolf Süsterhenn, inzwischen Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz. Die EKMR sollte nun entscheiden, ob die Strafverfolgung durch § 175 StGB nicht generell ein grundlegendes Menschenrecht, den Schutz der Privatsphäre, verletzen würde. Das verneinte sie 1955 und betonte, das Privatleben dürfe „durch staatliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit (Art. 8, § 2) beeinträchtigt werden.“ Die Bestrafung männlicher Homosexualität diene dem Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit.

In der EKMR trafen sich Vertreter aus Ländern mit verschiedenen Rechtstraditionen in Bezug auf Sexualität unter Männern. Manche Länder kriminalisierten sie, andere nicht. Der deutsche Vertreter Dr. Adolf Süsterhenn war ein überzeugter Verfechter der Strafverfolgung von homosexuellen Männern. Es ist unklar, welchen persönlichen Anteil er an der EKMR-Entscheidung hatte, doch ganz persönlich griff er ein, als Medien 1956 meldeten, vor dem Bundesverfassungsgericht sei ein Verfahren eröffnet, das die Verfassungs-

mäßigkeit des § 175 StGB prüfen sollte. Noch am selben Tag wandte sich Süsterhenn mit einem Schreiben an den Chefredakteur der Katholischen Nachrichtenagentur und übersandte eine Mitteilung, die er auch an die Nachrichtenagentur dpa gegeben hatte, wobei er um Vertraulichkeit bat. Darin hieß es, die EKMR habe bereits eine entsprechende „Beschwerde zurückgewiesen und entschieden, dass die Strafvorschrift des § 175 StGB nicht gegen die in der Europäischen Konvention gesicherten Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, sondern dass die Unterzeichnerstaaten der Konvention berechtigt sind, sowohl das Recht des Einzelnen auf Privatleben unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gesundheit und Moral einzuschränken als auch bei derartigen Einschränkungen die natürliche Verschiedenheit zwischen Mann und Frau zu berücksichtigen. Mit dieser in Straßburg getroffenen Entscheidung ist die juristische Kernfrage des zurzeit in Karlsruhe schwebenden Prozesses bereits beantwortet.“

Tatsächlich entschied das Bundesverfassungsgericht 1957 in diesem Sinne und ließ den § 175 StGB unverändert bestehen. Wie Adolf Süsterhenn, betonte das Gericht, Homosexualität verstoße gegen das „Sittengesetz“. Eine entscheidende Grundlage dieses Gesetzes sei nicht das Gefühl eines individuellen Richters oder die Auffassungen „einzelner Volksteile“, so das Bundesverfassungsgericht, sondern vielmehr, „dass die öffentlichen Religionsgemeinschaften, insbesondere die beiden

großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen“. Es dürfte kein Zufall sein, dass nach diesem Urteilspruch nicht nur bundesweit, sondern auch in Rheinland-Pfalz die Verfolgung männlicher Homosexualität erheblich zunahm und 1957/58 ihren Höhepunkt erreichte.

Kontrovers diskutiert wurde der § 175 StGB jedoch auch nach diesem Urteil weiterhin, nicht zuletzt in der Großen Strafrechtskommission, die von der Bundesregierung eingesetzt wurde, um eine umfassende Reform des Strafrechts vorzubereiten. Wie sollte die Kriminalpolizei – angesichts der Beratungen dieser Kommission – Sittlichkeitsdelikte, besonders männliche Homosexualität, bekämpfen? Dieser Frage war 1959 eine Tagung des Bundeskriminalamtes gewidmet. Manche Teilnehmer waren für unnachgiebige Härte. Zwei Strafrechtler der Universität Mainz sprachen sich jedoch klar dagegen aus, dass Sexualität unter Männern weiterhin unter Strafe stehen sollte: Der junge Dozent Dr. Ulrich Klug und der bereits erwähnte Richter am Oberlandesgericht Koblenz, Professor Dr. Werner Niese. Ulrich Klug verwies darauf, dass in vielen (westlichen) Kulturstaaten entsprechende Regelungen bereits abgeschafft worden seien oder demnächst abgeschafft werden würden. Auch sei die Mehrheit der Mediziner für eine Entkriminalisierung. Daraus ergab

sich für ihn die „unumstößliche Konsequenz“, dass erhebliche Zweifel gegenüber dem geltenden Recht bestünden. Das wiederum müsse in einem freiheitlichen Rechtsstaat dazu führen, im Zweifel für die Freiheit und gegen die Bestrafung zu entscheiden. Professor Werner Niese betonte, wo sich keine Schuld feststellen lasse (wie im Falle der eher als Krankheit oder erbliche Anlage gedeuteten Homosexualität), sollte auch kein Schuldvorwurf erhoben werden.

Im selben Jahr legte die Große Strafrechtskommission nach 237 Sitzungen einen Entwurf für ein neues Strafrecht vor. Darin sollten einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern nicht mehr mit Strafe bedroht werden. Die Bundesregierung allerdings änderte daraufhin diesen Abschnitt – gegen die Mehrheit der von ihr selbst bestellten Experten. Der 1962 veröffentlichte Regierungsentwurf eines Strafrechts sah weiterhin die Verfolgung von Sexualität auch unter erwachsenen Männern vor, allerdings nicht mehr in der NS-Fassung, sondern angelehnt an die mildere Vorgängerversion der Jahre vor 1935. Der „E 1962“, wie dieser Entwurf allgemein genannt wurde, dürfte – wie alle bisherigen Verlautbarungen bundesdeutscher Entscheidungsträger zu diesem Thema – tiefe Enttäuschung und wohl auch Verzweiflung unter den betroffenen Männern ausgelöst haben.

## **Vereinzelung**

Im Rückblick auf jene frühen Jahre fällt auf, dass das Land Rheinland-Pfalz weder durch spektakuläre Polizeiaktionen gegen homosexuelle Männer noch durch Skandale im „Homosexuellenmilieu“ von sich reden machte. Es scheint, als ob alltäglich und routiniert ganz „gewöhnliche“ Männer verfolgt wurden. Das dürfte daran gelegen haben, dass sich diese Männer kaum offen mit anderen treffen konnten. Es gab in Rheinland-Pfalz bis in die frühen 1970er Jahre hinein – im Unterschied zu den nahen Großstädten Frankfurt a. M. oder Köln – kaum Kneipen oder Bars als Treffpunkte. Auch existierten keine Vereine oder Aktionsbündnisse, die sich für eine Reform oder gar Abschaffung des § 175 StGB engagierten. Vermutlich blieben viele Männer, die Männer bekehrten, vereinzelt und fielen nicht weiter auf.

Dies war, wie oben erwähnt, genau das Ziel jener Männer, die für eine Verfolgung männlicher Homosexualität eintraten. Zur Vereinzelung wird zusätzlich beigetragen haben, dass Druckschriften wie Bücher oder Zeitschriften von der Zensur betroffen waren. Rheinland-Pfalz war das erste Land der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland, das bereits am 12. Oktober 1949 ein „Gesetz zum Schutze der Jugend vor Schmutz und Schund“ in Kraft gesetzt hatte. Im Sommer 1949 hatte der Abgeordnete Dr. Franz-Josef Wuermeling (CDU) den ursprünglichen Antrag für dieses Gesetz eingebracht. Mit Namen und Inhalt dieses Gesetzentwurfs knüpfte er

bewusst an ein Reichsgesetz der Weimarer Republik von 1926 an. Werke, die Jugendliche sittlich schädlich beeinflussen und ihre seelische Entwicklung gefährden könnten, wurden nun in eine Liste aufgenommen. Die auf dieser Liste stehenden indizierten Werke durften nicht angeboten oder verbreitet und Jugendlichen unter 18 Jahren auch nicht auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Damit sollten sie der Öffentlichkeit entzogen werden.

1953 folgte ein ähnliches Gesetz auf Bundesebene, das sich allerdings der in Rheinland-Pfalz noch genutzten „Schmutz-und-Schund“-Terminologie nicht mehr bediente (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften); 1954 nahm auf dieser Grundlage die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ihre Arbeit auf. Der Jugendschutz war ein Feld, in dem Sittenwächter jahrelang erfolgreich ihre Vorstellungen vom „Sittengesetz“ durchsetzen konnten. Das betraf selbstverständlich nicht nur Werke, die tatsächlich an Jugendliche gerichtet waren. Als Bundesminister für Familien bzw. ab 1957 für Familien- und Jugendfragen wurde der Rheinland-Pfälzer Dr. Franz-Josef Wuermeling zwischen 1953 und 1962 für diese Angelegenheiten unmittelbar mit zuständig.

Sehr aktiv war in diesem Bereich der seit Jahrzehnten für katholische Sittlichkeit engagierte Volkswartbund, der seit 1951 offiziell als „Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit“ genannt wurde. Dessen Generalsekretär wurde vom

Kölner Erzbischof ernannt. Zum damaligen Zeitpunkt war dies der von 1942 bis 1969 amtierende Kardinal Dr. Josef Frings, der zwischen 1945 und 1965 zugleich der langjährige Vorsitzende der katholischen Deutschen Bischofskonferenz war. Der Volkswartbund trat energisch für die Beibehaltung des § 175 StGB in seiner Fassung von 1935 ein. Unermüdlich durchsuchten Mitglieder des Volkswartbundes Buchhandlungen; die Bundesleitung stand mit Staatsanwaltschaften, Bundesministerien und auch mit verschiedenen Amtsträgern des Landes Rheinland-Pfalz in engem Kontakt. Im Herbst 1952 befragte das Bundesjustizministerium auf Anregung des Volkswartbundes die Bundesländer, wie weit homosexuelle Zeitschriften verbreitet wären. Der unkontrollierten Werbung für den „Homosexualismus“, so hatte der Volkswartbund geschrieben, müsse ein Ende gemacht werden. Das Bundesministerium hatte zustimmend geantwortet, diese Zeitschriften und besonders die darin enthaltenen Annoncen seien eine große Gefahr. Oft kennten die Staatsanwaltschaften solche Hefte nicht. Der Volkswartbund sollte diese doch von sich aus dort vorlegen.

Das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz antwortete dem Bundesjustizministerium daraufhin 1953, im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz seien einige Zeitschriften mit homosexueller Tendenz bekannt. Der Generalstaatsanwalt habe sie beschlagnahmen lassen. Außerdem sei ein Strafverfahren gegen einen Buchhändler



ler aus Bad Kreuznach durchgeführt worden, der zwei Ausgaben der Zeitschrift „Die Freunde“ verbreitet hatte. Insgesamt habe aber „das periodische homosexuelle Schrifttum im Zeitschriftenhandel des Landes Rheinland-Pfalz nur eine geringe Verbreitung gefunden. Inwieweit gewisse Kreise Zeitschriften der in Rede stehenden Art unmittelbar beim Verlag abonniert“ hätten, könne nicht beurteilt werden.

Die Anzeigen, die als derart gefährlich für Jugendliche eingestuft wurden, lauteten beispielsweise:

*Koblenz-Mittelrhein.* Junger Kaufmann 30/1,82, sucht Gedankenaustausch u. gemeinsame Freizeitgestaltung mit ehrlichem, aufrichtigem Menschen mit guten Manieren. Keine materiellen Interessen. Bildangebote (ehrenwörtlich zurück) erbeten unter...

### **„Gesundes Volksempfinden“?**

Nicht nur die „Werbung“ für Liebe und Sexualität unter Männern zu unterbinden war ein Handlungsfeld des Volkswartbundes, sondern auch die ständige Ermahnung, den § 175 StGB keinesfalls zu entschärfen oder gar zu streichen. Da dies zu Beginn der 1960er Jahre mit der geplanten Reform des gesamten Strafrechts durchaus möglich schien, setzte der Volkswartbund einen Arbeitskreis zur Strafrechtsreform ein, der das geltende Recht öffentlich verteidigen sollte. Daran nahmen auch Oberstaatsanwälte aus Koblenz und Trier teil. Den § 175 StGB abzuschaffen, so der Arbeitskreis, würde eine nicht tragbare

Schwächung der Sittenordnung bedeuten. Auf den Paragrafen in seiner geltenden Fassung könne nicht verzichtet werden. Wie seit Jahrzehnten trat der Volkswartbund öffentlich wie nichtöffentlich dafür ein, dass jegliche Sexualität unter Männern strengstens bestraft werden sollte. Der damals aktuelle Regierungsentwurf (E 1962) sah vor, dass künftig nur noch „beischlafähnliche“ Handlungen bestraft werden sollten, und schien damit zum Weimarer Strafrecht zurückkehren zu wollen.

In dieser Phase erregten zwei schwedische Kinofilme 1964/65 die Öffentlichkeit der Bundesrepublik und besonders in Rheinland-Pfalz. Gegen „unsittliche“ Filme setzten sich – in heftigen Protesten, mit Aufführverboten etc. – unter anderem Ministerpräsident Peter Altmeier, Innenminister August Wolters (beide CDU), der Bischof von Trier Dr. Dr. Matthias Wehr, der Landrat von Bernkastel-Kues Dr. Hermann Krämer (CDU), unterstützt vom Rechtsausschuss seines Kreistages, sowie die Stadtverwaltung Bad Kreuznach ein. Stellvertretend sei hier das Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Buß- und Betttag 1964 zitiert: „Die Zeichen moralischer Entartung in unserem öffentlichen und privaten Leben mehren sich in erschreckender Weise.“ Im evangelischen Umfeld entstand die „Aktion Sorge um Deutschland“, und von der katholischen Kirche unterstützt, bildete sich die „Aktion Saubere Leinwand“.

Dr. Adolf Süsterhenn wurde zu einem der wichtigsten Repräsentanten dieser Aktion

„Saubere Leinwand“. Seit rund 20 Jahren mit großem Einfluss auf die Landespolitik, war er zu Beginn der 1960er Jahre Spitzenkandidat der CDU im Landtagswahlkampf und bis 1964 im Landesvorstand der CDU. Auch gehörte er dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken an. 1961 wurde er in den Bundestag gewählt, wo er sich dafür einsetzte, dass Karl Weber (CDU) aus Koblenz nicht nur bis zur Bundestagswahl im Herbst 1965 Bundesjustizminister blieb, sondern darüber hinaus wirken können sollte. Weber hatte sich nach seinem Amtsantritt als Bundesjustizminister mit den aktuellen Sittlichkeitskampagnen solidarisiert; insofern hätte diese Personalie auch erheblichen Einfluss auf die anstehende Strafrechtsreform haben können. Allerdings hatte Adolf Süsterhenn in Bonn bereits an Einfluss verloren, weil er sich 1963 gegen Prof. Dr. Ludwig Erhard als Nachfolger von Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer eingesetzt hatte. Zudem stieß er mit seiner konservativ-dogmatischen Haltung in der CDU auf zunehmende Ablehnung. Auch der von ihm favorisierte Karl Weber verlor sein Amt als Bundesjustizminister nach dem Wahlsieg Ludwig Erhards im Herbst 1965. Noch während dessen Amtszeit forderte Dr. Adolf Süsterhenn, das Grundgesetz zu ändern: Die Freiheit der Kunst sollte nur noch im Rahmen der „sittlichen Ordnung“ gelten. Unterstützt vom prominenten rheinland-pfälzischen Fraktionskollegen und ehemaligen Bundesminister Dr. Franz-Josef Wuermeling beantragte er eine ent-

sprechende Grundgesetzänderung. In einem Interview mit dem Magazin „Spiegel“ begründete Süsterhenn dies unter anderem mit dem „gesunden Volksempfinden“ sowie mit dem „Sittengesetz“. Nach den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus solle die Kunst zwar frei sein. Aber das „gesunde Volksempfinden“ sei die Grundlage der Demokratie. Zu dieser Zeit war Süsterhenn auch Professor für Staatslehre und Politik an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Damit aber war der Höhepunkt der konservativen Anstrengungen, das Land immer weiter unter das „Sittengesetz“ zu zwingen, überschritten. Die öffentliche Meinung wandte sich gegen die „Sittenswächter“ mit ihrer Rhetorik aus der NS-Zeit und mit ihrem allzu autoritären Staatsverständnis. Das Grundgesetz wurde nicht geändert und Adolf Süsterhenn gehörte ab 1966 nicht mehr dem Landesvorstand der CDU an.

Auch in den Kirchen regte sich Protest gegen allzu rigide Gebote. Die katholischen Amtsträger gerieten nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil immer stärker in Konflikt mit ihren Gläubigen, und die Evangelische Kirche richtete 1965 eine reformorientierte Kommission zur Sexualethik ein. Ab 1969 wurde der katholische Volkswartbund schrittweise aufgelöst.

### **Freiheit gegen Sittlichkeit**

In den frühen 1960er Jahren wurde die Kritik am Sexualstrafrecht, die bis dahin vor allem vereinzelt in einigen Wissen-

schaftsdisziplinen formuliert worden war, zu einer öffentlichen Angelegenheit. Scharfe Kritik richtete sich gegen den Regierungsentwurf eines neuen Strafrechts (E 1962). Wissenschaftler und Intellektuelle forderten, den § 175 StGB abzuschaffen. Der Religionshistoriker Professor Dr. Hans-Joachim Schoeps aus Erlangen beklagte öffentlich, dass Deutschland dazu neige, seine Minderheiten zu verfolgen. Selbst Jude, wurde er 1963 noch deutlicher, indem er konstatierte, dass das Dritte Reich für die Homosexuellen noch nicht zu Ende sei. „Ein Satz“, so der Historiker Michael Schwartz, „wie ein Hammer Schlag, der seither in den Medien wiederholt zustimmend zitiert wurde.“

Wirkung zeigte auch die Aufsatzsammlung „Sexualität und Verbrechen“ aus demselben Jahr. Dort formulierten Juristen, Theologen, Sozialpsychologen, Mediziner und Soziologen ihre Kritik am E 1962. Rasch war der Sammelband vergriffen, wurde nach wenigen Monaten neu aufgelegt und vielfach besprochen. In mehreren Texten wurde dort ebenfalls eine grundlegende Umkehr im Denken gegenüber Homosexuellen gefordert. Der Kölner Jurist Prof. Dr. Ulrich Klug, der 1956 bis 1960 an der Universität Mainz gelehrt hatte, stellte die Grundsätze des E 1962 prinzipiell infrage. In einem freiheitlichen Rechtsstaat müsse der Staat beweisen können, warum eine Strafe nötig sei. Das sei ihm in diesem Regierungsentwurf nicht gelungen, besonders nicht bei der Begründung einer Strafe für männliche Homosexualität. Wa-

rum sollte etwas, das in Straßburg straffrei sei, wenige Kilometer weiter dringend bestraft werden müssen? Und warum sei männliche Prostitution als ethisch besonders verwerfliches Verhalten gekennzeichnet, das deshalb bestraft werden müsse – nicht aber weibliche Prostitution? Sittliche Wertungen im E 1962 waren laut Ulrich Klug jeweils dort zu finden, „wo man obrigkeitlich denkt“ – etwa, wenn es „heißt, daß die Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens eine außerordentlich wichtige Voraussetzung für den Bestand des Volkes und die Bewahrung der natürlichen Lebensordnung sei.“

Mehr und mehr Juristen verlangten wie Ulrich Klug in den folgenden Jahren ein Strafrecht, das Sittlichkeit nicht mit Zwang und Strafe durchsetzen wollte. War kein konkreter Schaden nachweisbar, sollte keine Strafe erfolgen. Der § 175 StGB wurde in der juristischen Reformdebatte zum allgemein anerkannten Schulbeispiel dieses Ansatzes, der nicht mehr abstrakte Begriffe wie „Sittlichkeit“ strafrechtlich schützen wollte, sondern nur noch konkrete Rechtsgüter.

Ein weiterer Kritiker des Regierungsentwurfs für die Strafrechtsreform war der katholische Jurist und Sozialdemokrat Dr. Adolf Müller-Emmert, der im Bundestag den Wahlkreis Kaiserslautern vertrat und zwischen 1965 und 1969 den stellvertretenden Vorsitz im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform innehaben sollte. Einfache (also freiwillige) Unzucht zwischen (volljährigen) Männern, so Adolf

Müller-Emmert, sollte nicht länger strafbar sein.

Eine der sprachlich schärfsten Kritiken am geltenden Homosexuellenstrafrecht, aber auch am E 1962, lieferte der aus Luxemburg stammende Kriminologe Prof. Dr. Armand Mergen, seit 1953 Hochschullehrer in Mainz. 1966 schrieb er, die Argumente für den E 1962 oder gar für die Fassung des § 175 StGB von 1935 seien „äußerst fragwürdig“. Dabei sei es „gleichgültig, ob man sie vom rechtlichen, psychopathologischen, soziologischen, ethnologischen oder vom historischen Standpunkt aus prüft; sie provozieren Widerspruch, weil sie unhaltbare oder bereits widerlegte Hypothesen für Realitäten ausgeben, die Beweisführung weder schlüssig noch dem Erkenntnisstand der Wissenschaften angemessen ist und Forschungsergebnisse entweder nicht zur Kenntnis genommen oder entstellt dargeboten sind.“ Auch wies er den Gedanken zurück, es sei „Aufgabe des Gesetzes, über Sittlichkeit oder Unsittlichkeit zu befinden; so verfährt nur ein autoritäres Strafrecht“. Eine vernünftige Gesellschaft lebe mit ihren Minderheiten.

Inzwischen wurde auch durch die „sexuelle Revolution“ das konservative „Sittengesetz“ infrage gestellt. Sexualität sollte in der Sicht einer wachsenden Zahl von Bürgern nicht länger nur der Kinderzeugung innerhalb einer lebenslänglichen Ehe dienen. Die bisherigen Bestrebungen zur Durchsetzung des „Sittengesetzes“ auf Bundesebene wurden 1966 mit der Gro-

ßen Koalition von CDU/CSU und SPD beendet. Der neue Bundesjustizminister Dr. Gustav Heinemann (SPD), der der evangelischen Kirche eng verbunden war und in der Frühzeit der Bundesrepublik als damaliger Christdemokrat erster Bundesinnenminister unter Kanzler Dr. Konrad Adenauer gewesen war, änderte den Reformkurs in Richtung Liberalisierung. Sein ebenfalls sozialdemokratischer Nachfolger als Bundesjustizminister, Prof. Dr. Horst Ehmke, brachte die neue Sichtweise der Großen Koalition mit der Bemerkung auf den Punkt, der Staat habe in den Schlafzimmern seiner Bürger nichts zu suchen.

### **Gegenentwurf und Reform**

Ab 1966 legten einige Strafrechtslehrende aus der Bundesrepublik und der Schweiz – neben vielen Männern auch die erste deutsche Hochschullehrerin für Strafrecht, Prof. Dr. Anne-Eva Brauneck – ein komplett neu entworfenes Strafrecht vor, genannt „Alternativ-Entwurf“. 1968 folgten Vorschläge zur Reform des Sexualstrafrechts. Neben Ulrich Klug waren daran unter anderem die Juristen Peter Noll und Ernst-Joachim Lampe beteiligt. Beide lehrten an der Universität Mainz. Der Alternativ-Entwurf ging von dem Grundsatz aus, dass nur noch die Verletzung konkreter Rechtsgüter, wie z. B. sexuelle Selbstbestimmung, strafbar sein sollte. Vor allem, so der Alternativ-Entwurf, müsse die Strafbarkeit von Ehebruch, Sodomie, Pornografie, Verbreitung von Empfängnisverhütungsmitteln und der einfachen (männli-

chen) Homosexualität umgehend aufgehoben werden.

In der juristischen Fachdebatte setzte sich dieser Alternativ-Entwurf schnell durch. Der 47. Deutsche Juristentag schloss sich ihm 1968 weitgehend an und forderte mit wenigen Gegenstimmen das Bundesjustizministerium auf, den § 175 StGB sofort aufzuheben. Die Lage sei unerträglich. Vehementen Einspruch erhob kein Hochschullehrer mehr, sondern nur noch ein Steuerberater aus Niedersachsen, der mit dem rheinland-pfälzischen CDU-Bundestagsabgeordneten Dr. Franz-Josef Wuermeling in Kontakt stand, um das geltende Strafrecht zum Schutze der Sittlichkeit zu verteidigen.

Im Gesetzgebungsprozess dieses völlig neu justierten Ansatzes zur Strafrechtsreform stimmte kein Amtsträger des Landes Rheinland-Pfalz ausdrücklich dafür, dass § 175 StGB erhalten bleiben sollte. Inzwischen war auch in Rheinland-Pfalz die Ära zu Ende, in der die konservativen Gründer des Landes mit ihren Vorstellungen von „Sittlichkeit“ bestimmend waren. Ministerpräsident wurde 1969 Dr. Helmut Kohl (CDU), der die Einflussnahme der Kirchen auf die Politik ablehnte und sich damit direkt gegen seine bisher maßgeblichen Parteikollegen Peter Altmeier, Dr. Adolf Süsterhenn und Dr. Franz-Josef Wuermeling stellte. Wesentlich jünger als diese, trat Dr. Helmut Kohl für die Modernisierung seines Heimatlandes und ausdrücklich für eine von den Kirchen unabhängige Landespolitik ein. Bei der Abstimmung

über die Strafrechtsreform im Bundestag 1969 verteidigte selbst Adolf Süsterhenn das von ihm gut 20 Jahre zuvor so erfolgreich in Land und Bund durchgesetzte „Sittengesetz“ nicht mehr, sondern stimmte für das Erste Strafrechtsreformgesetz und damit auch für die Liberalisierung des § 175 StGB. Lediglich Dr. Franz-Josef Wuermeling blieb bis zum Ende seiner politischen Karriere ein Verfechter der „Sittlichkeit“, nun jedoch ohne seine frühere Durchsetzungsmacht und ohne direkt auf § 175 StGB einzugehen. Mit den Neuwahlen von 1969 schieden sowohl Wuermeling als auch Süsterhenn aus dem Deutschen Bundestag aus.

Im Bundesrat stimmte Rheinland-Pfalz zusammen mit allen anderen Ländern, mit der einzigen Ausnahme des Saarlandes, für die Reform. Nach fast 100 Jahren Verbot konnten ab 1969 volljährige Männer miteinander intim sein, ohne Strafe befürchten zu müssen. Für junge Männer unter 21 Jahren blieb die Gesetzeslage allerdings bedrohlich, denn es galt eine besondere Jugendschutzvorschrift. Diese komplizierte Sonderregelung stand in der Kritik. 1973 wurde schließlich eine einheitliche Schutzgrenze für homosexuelle Kontakte mit männlichen Jugendlichen von 18 Jahren festgelegt, während die Schutzaltersgrenze für heterosexuelle Beziehungen niedriger lag. Diese Ungleichbehandlung wurde in der Bundesrepublik erst durch die vollständige Streichung des § 175 StGB im Jahr 1994 beseitigt.

Unter denen, die sich in den Strafrechtsdebatten der 1960er Jahre aktiv für eine Streichung des § 175 StGB einsetzten, sind keine Männer bekannt, die sichtbar in Rheinland-Pfalz andere Männer liebten bzw. begehrten. Erst nach der Strafrechtsreform konnten sie offen auftreten.

Etliche der Reformer betonten hingegen, dass sie persönlich (männliche) Homosexualität negativ sahen, auch wenn sie für deren Straffreiheit eintraten. Diese Haltung – möge sie grundsätzlicher oder taktischer Natur gewesen sein – wird sicherlich die lange umkämpfte Streichung des Paragraphen befördert haben. Aber die abwehrenden Einstellungen in der Bevölkerung wurden damit möglicherweise eher verstärkt als abgeschwächt. Das dürfte den Alltag etlicher homosexueller Männer auch nach den Strafrechtsreformen von 1969/73 langfristig ungut beeinflusst haben.

### **Ausweglose Kleinstadt?**

1969, zeitnah zu den Abstimmungen in Bundestag und Bundesrat, erschütterte ein mörderischer Überfall auf ein Munitionsdepot im saarländischen Lebach die Bundesrepublik. Vier Soldaten starben, einer wurde schwer verletzt. Drei junge homosexuelle Landauer hatten versucht, mit dem Verbrechen ihrer Heimatstadt zu entfliehen. Der Grund, warum sie so dringend fortgehen wollten, könnte im gesellschaftlichen Klima der Stadt gelegen haben.

Einhellig kamen jedenfalls verschiedene Berichte zu dem Schluss, in Landau könnten Männer nicht offen homosexuell leben, ohne völlig isoliert zu sein bzw. abgewertet zu werden. Das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz beschrieb die Situation so, dass homosexuelle Veranlagungen „auf allgemeine Abscheu und Verachtung der Bürger dieser Stadt“ stießen. Wer als Homosexueller abgestempelt sei, so das Ministerium, finde keinen gesellschaftlichen Anschluss. Das Schweizer „Sonntags-Journal“ meinte, in der Gegend von Landau bis Kaiserslautern und Saarbrücken sei kein Platz für Außenseiter. „Vielleicht muß man daraus die Warnung ziehen, daß die deutsche Provinz alles andere als harmlos ist. In ihrer Rückständigkeit ist sie möglicherweise ein Dampfkochtopf, der jederzeit explodieren kann“.

Der mörderische Überfall von Lebach und dessen Hintergründe erregten bundesweit großes Aufsehen und beschäftigten diverse Medien sowie die Bundesregierung, den Bundestag, das Bundeskriminalamt, die Bundesanwaltschaft und verschiedene Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht, nicht aber den Landtag von Rheinland-Pfalz. Für den gesamten hier behandelten Zeitraum war männliche Homosexualität dort kein Thema. Das ist bemerkenswert, besonders verglichen mit der Aufregung, die erst wenige Jahre vorher wegen einiger „unsittlicher“ Kinofilme in Rheinland-Pfalz geherrscht hatte.

## Erstes Fazit

Zusammenfassend lässt sich eine erhebliche Diskriminierung und Verfolgung männlicher Homosexualität im jungen Land Rheinland-Pfalz feststellen. Männliche Homosexualität galt als Gefahr für das „Sittengesetz“, das wiederum die moralische Grundlage des Bundeslandes bilden sollte. Männer der Gründergeneration von Rheinland-Pfalz, wie Dr. Adolf Süsterhenn, Peter Altmeier und Dr. Franz-Josef Wuermeling, setzten sich fast zwei Jahrzehnte lang erfolgreich für eine christlich-konservativ verstandene „Sittlichkeit“ als Leitlinie der Landesverfassung und der Landespolitik ein.

Der Zwang, mit dem dieses „Sittengesetz“ in Rheinland-Pfalz durchgesetzt wurde, war erheblich. Zwischen 1948 und 1969 wurden hier 2.880 Männer und Jugendliche nach den §§ 175 und 175a StGB verurteilt, gegen 5.939 Tatverdächtige ermittelte die Polizei wegen solcher Delikte in den Jahren 1953 bis 1968. Zusätzlich zur Strafe trafen die Betroffenen Demütigungen und moralische Abwertungen; belegt sind auch schwere berufliche Nachteile. Um schließlich Kontakte homosexueller Männer untereinander und eine öffentliche Sichtbarkeit zu unterbinden, wurden homosexuelle Zeitschriften beschlagnahmt. Der mörderische Überfall in Lebach 1969 erlaubt einen Blick darauf, welchen Druck diese erzwungene „Sittlichkeit“ erzeugt haben könnte und wie dieser im Extremfall gewissermaßen explodieren konnte.

Für Maßnahmen, die das „Sittengesetz“ durchsetzen sollten, waren führende Männer der Landesregierung und der Regierungspartei CDU verantwortlich. Neben dem langjährigen Ministerpräsidenten Peter Altmeier, der zeitweilig auch das Innenministerium des Landes leitete, sind hier vor allem der zeitweilige Justizminister Dr. Adolf Süsterhenn und der langjährige Bundesfamilienminister Dr. Franz-Josef Wuermeling zu nennen. Als auf Bundesebene eine Strafrechtsreform konkret wurde, die eine Bestrafung entlang des „Sittengesetzes“ rückgängig machen sollte, versuchten dies solche mächtigen Männer des Landes zu verhindern. Aber auch auf Seiten der Reformer standen Männer aus Rheinland-Pfalz, namentlich Hochschullehrer der Rechtswissenschaft an der Universität Mainz. Von ihnen stammten wichtige Impulse und Vorbereitungen für die liberalisierende Strafrechtsreform von 1969.

Vor diesem Hintergrund ist eine öffentliche kritische Auseinandersetzung mit den aus Rheinland-Pfalz stammenden einflussreichen Verfechtern der „Sittlichkeit“ und deren Verständnis von Politik erforderlich. Außerdem liegt eine offizielle Würdigung der Reformer nahe, die von Rheinland-Pfalz aus den Weg für eine Straffreiheit von Sexualität unter erwachsenen Männern bereiteten. Vor allem aber sollten die vielen rheinland-pfälzischen Opfer des § 175 StGB rehabilitiert und entschädigt werden. Über die Tausenden juristisch Verfolgter hinaus wäre hier auch all jener

Männer zu gedenken, die vom § 175 StGB eingeschüchtert und an einem selbstbestimmten Leben gehindert wurden.

## Und Frauen?

Der § 175 StGB bedrohte Frauen nicht mit Strafe. Das bedeutet jedoch nicht, dass lesbische Frauen von Diskriminierung verschont geblieben wären. Vielmehr hätte der Paragraf auf Frauen ausgedehnt werden können, solange er existierte. Dies wurde tatsächlich mehrfach diskutiert bzw. gefordert, beispielsweise 1951 vom katholischen Volkswartbund. In dessen Broschüre „Das Dritte Geschlecht“ mahnte der Autor, der Bonner Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler, zum Schluss seiner Ausführungen über männliche Homosexualität: „Auch die lesbische Liebe ist strafwürdig; deren Straflosigkeit ist inkonsequent.“

Obwohl sich die Landesregierung von Rheinland-Pfalz eng an den Vorstellungen der katholischen Kirche orientierte, ist nicht bekannt, dass sie sich dieser Forderung angeschlossen hätte. Allerdings arbeitete sie über etliche Jahre im Bereich Jugendschutz eng mit dem Volkswartbund zusammen.

In das „Sittengesetz“ passte lesbische Liebe nicht, doch offensichtlich wurde das Strafrecht nicht als das passende Instrument zu deren Bekämpfung angesehen. Immerhin hatten Frauen und Männer in der frühen Nachkriegszeit sehr unterschiedliche gesellschaftliche Möglichkei-

ten. Männer galten nicht nur als Ernährer ihrer Familien und erhielten daher deutlich bessere Ausbildungen und Löhne bzw. Gehälter. Sie hatten auch gegenüber ihren Frauen und Kindern rechtlich mehr Macht. Auch das neue Land Rheinland-Pfalz hatte in der Landesverfassung von 1947 das Verhältnis der Geschlechter festgelegt. Durch die Festlegung innerhalb der vom damaligen Justizminister Dr. Adolf Süsterhenn maßgeblich mitgestalteten Landesverfassung, dass die Ehe und die damit verbundene Familie die Grundlage der Gesellschaft seien und es Aufgabe des Staates sei, ihre „Reinheit“ zu fördern, hatte sich die konservativ-katholische Linie durchgesetzt. In dieser Sicht der Ehe hatte der Ehemann und Vater die unangefochtene Autorität und war gewissermaßen das Zentrum. Paare und Familien ohne einen solchen Mann – wie beispielsweise die nach Kriegsende weit verbreiteten Mutterfamilien und Frauenpaare – blieben ausgeblendet. Es sind keine Maßnahmen bekannt, auch solche Familien in der Not und dem Mangel der Nachkriegsjahre zu unterstützen.

Im Zentrum eines Frauenlebens sollten ausschließlich die Ehe und die darin gezeugten Kinder stehen. Dafür trat auch Dr. Franz-Josef Wuermeling ein, der von 1949 bis 1968 Mitglied des Landesvorstands der regierenden CDU war. 1961 beklagte er in einem Vortrag in Montabaur, dass ein überraschend großer Teil der Frauen „die Ehe heute gar nicht mehr für das höchste zu erstrebende irdische Lebensziel“ halten



würde. Bedauerlicherweise seien Frauen, so erläuterte er, zu sehr an Selbständigkeit und finanzielle Unabhängigkeit gewöhnt. „Das kann die Kraft ihrer Geduld zur voraussetzungslosen Hingabe und Dienstbereitschaft, zur aufopfernden Liebe gefährden.“

Als langjähriger Bundesfamilienminister der Ära Adenauer (1953-1962) trat Dr. Franz-Josef Wuermeling konsequent und wirkmächtig dafür ein, dass Frauen ihren Platz als aufopfernde, dienende Ehefrauen und Mütter einnahmen. Auch hielt er zu diesem Thema unzählige Reden und schrieb zahlreiche Aufsätze. Lesbische Liebe thematisierte Wuermeling nicht offen, aber in der von ihm geschaffenen Welt war dafür ersichtlich kein Platz.

Für ein auch nur halbwegs zufriedenes lesbisches Leben ist die Unabhängigkeit von einem Ehemann eine wichtige Voraussetzung. Dr. Franz-Josef Wuermeling setzte sich als Bundesminister hingegen dafür ein, dass Frauen prinzipiell ihrem Ehemann untergeordnet und insgesamt relativ abhängig waren – wie es bereits das Bürgerliche Gesetzbuch seit 1900 vorgeschrieben hatte. Innerhalb der Ehe durften Frauen nur eingeschränkt erwerbstätig sein, außerdem mussten sie ihren Ehemännern nicht nur sexuell treu sein, sondern auch zur Verfügung stehen. Schwangerschaftsabbrüche waren verboten.

Auch mit dem Volkswartbund war Dr. Franz-Josef Wuermeling eng verbunden. Bei einer von dessen Tagungen sprach er

1955 von der absoluten Gültigkeit eines unveränderlichen Sittengesetzes. Zu Recht spreche sich das Sittengesetz dafür aus, „daß sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich nur in der Ehe vollziehen soll und daß der Verstoß dagegen ein elementares Gebot geschlechtlicher Zucht verletzt.“ Außerdem stritt er gegen unverheiratet zusammenlebende heterosexuelle Paare („Onkelehen“) und gegen öffentlich sichtbare Kondomautomaten, für ein gesetzliches Werbeverbot des Erotikhandels und eine Filmzensur.

Trotz Kritik an seiner Politik konnte Dr. Franz-Josef Wuermeling durchsetzen, dass das Ehescheidungsrecht 1961 deutlich verschärft wurde. Seither konnte (bis zu einer erneuten Reform 1976/77) eine Ehe gegen den Widerstand des anderen Ehegatten kaum noch geschieden werden, und das neu eingeführte „Schuldprinzip“ bedeutete, dass „schuldig“ Geschiedene ihren Anspruch auf Unterhalt verloren, ebenso das Sorgerecht für Kinder. Für Frauen, die üblicherweise bis zur Scheidung ihre Ausbildung und ihren Beruf vernachlässigt hatten, um für die Familie zu sorgen, war dieses „Schuldprinzip“ eine massive Bedrohung einer unabhängigen Existenz. Ehefrauen waren nun noch abhängiger von ihren Gatten als zuvor.

### **Vor Gericht**

Was konnte eine verheiratete Mutter tun, die sich in einer „zerrütteten Ehe“ befand und sich in eine Frau verliebte? 1973 spielte ein Film des ZDF eine ähnliche

Lage durch, allerdings ohne Kinder. In der Serie „Ehen vor Gericht“ handelte die Folge „Lorenz gegen Lorenz“ davon, dass eine Ehefrau ihre Ehe beenden und in Zukunft mit ihrer Freundin zusammenleben wollte. Doch das Gericht schied die Ehe nicht, denn der Ehemann verweigerte sein Einverständnis. Als Scheidungsgrund reichte es nicht aus, dass er auf die lesbische Beziehung seiner Frau gewalttätig reagiert hatte. Im Film wurde für die Möglichkeit plädiert, dass Frauen sich befreien und ihrem Begehren folgen sollten, die Umwelt müsse dies tolerieren. Am Sendetag riefen daraufhin mehrere Zuschauer den Sender an und schimpften über diesen Film: „lesbischer Dreck, wir sollten uns schämen!“

Für homosexuelle Männer endete mit dem zweiten Schritt der Strafrechtsreform 1973 die rechtliche Diskriminierung weitgehend, auch wenn weiterhin unterschiedliche Jugendschutznormen für heterosexuelle und homosexuelle Handlungen unter Männern bestanden, die 1994 vollständig abgeschafft wurden. So manche Möglichkeiten lesbischen Lebens schränkte das Recht zur selben Zeit empfindlich ein, selbst nachdem die 1961 unter der Ägide von Dr. Franz-Josef Wuermeling beschlossene Verschärfung des Ehescheidungsrechts 1977 beseitigt wurde. So erlebte eine Mutter noch in den 1980er Jahren, wie ihr das Amtsgericht Mainz ihr Kind entzog, weil sie inzwischen lesbisch lebte.

Grundsätzlich sprachen Gerichte bei einer Ehescheidung das Sorgerecht den Müt-

tern zu. Das Mainzer Gericht orientierte sich dagegen an der Frage der „Schuld“. Es machte die Schuld an der Ehescheidung nicht am gewalttätigen Ehemann fest, sondern „am Einbruch der Freundinnen der Mutter in den häuslichen Bereich“. Blicke das Kind bei seiner Mutter, sei dies schädlich für das Kind, meinte das Gericht. Das Kind würde nämlich die „lesbische Lebensform als den fortwährenden Schock empfinden“; das „seelisch vorgeschädigte[n]“ Kind könnte die „Außenseiterrolle“ der Mutter kaum schadlos verarbeiten. Dem Ehemann, der seine Frau immerhin gewürgt hatte, bescheinigte das Gericht, dass dieser zusammen mit seiner neuen Lebensgefährtin dem Kind eine positive Entwicklung bieten könne. Im gesamten Urteil fiel kein negatives Wort über den Ehemann.

Unterhalt erhielt die geschiedene Mutter von ihrem ehemaligen Mann fünf Jahre lang nicht, erinnert sie sich. Neben dem Entzug des Sorgerechts war dies angesichts der Geschlechterverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ebenfalls schwerwiegend. Die betroffene Mutter erlebte es als einen großen Schock, dass man ihr das Kind wegnahm. In den folgenden Jahren hielt sie „möglichst still“. „Bloß nicht mehr auffallen!“ Ihr jüngeres Kind war ihr – vorläufig, wie das Gericht betont hatte – geblieben. Es müsse beobachtet werden, ob sich das Kind positiv entwickle. Die Mutter sei laut Gericht „nämlich geneigt, ihrer neu gefundenen Lebensform den Vorrang gegenüber den Interessen der Kinder zu ge-

ben.“ Handfeste Belege führte das Gericht für diese Ansicht nicht an, dafür aber verschiedene feindselige Äußerungen über gleichgeschlechtliche Liebe. Bisher ist dieses Feld juristischer Diskriminierung kaum erforscht, doch erste Erkundungen lassen vermuten, dass dieser Entzug des Sorgerechts, weil die Mutter lesbisch lebte, nicht der einzige gewesen sein dürfte.

Der Ansicht, dass eine Frau um fast jeden Preis in einer Ehe auszuharren und sich ihrem Gatten zu fügen habe, war offensichtlich auch das Landgericht Koblenz, trotz der unterdessen erfolgten liberalen Reform des Scheidungsrechts. In Dierdorf hatte Ende 1979 ein junger Mann seine Frau erwürgt und in der anschließenden Vernehmung ausgesagt, er habe es nicht ertragen, dass sie eine Frau geliebt habe. Es folgten Anklage, Gutachten, Prozess und ein Urteil, das auf Totschlag (in einem minder schweren Fall) erkannte und eine Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verhängte, wovon der Täter nur rund die Hälfte absitzen musste.

Als die Polizei bei dieser Ermittlung lesbische Frauen vernahm, protokollierte sie ihr eigenes Vorurteil in der Suggestivfrage, ob das Opfer eine „Sklavin“ ihrer lesbischen Geliebten gewesen sei. Außerdem verraten die polizeilichen Vernehmungsprotokolle eine lüstern anmutende und für die Aufklärung des Falls unnötige Neugier auf sexuelle Handlungen unter den Frauen. War eine solche Haltung bei der Polizei ein Einzelfall? Falls nicht, stellt sich die Frage, ob sich lesbische Frauen dorthin

überhaupt um Schutz vor Gewalt wenden wollten – und was es bedeutete, auf staatlichen Schutz zu verzichten.

Im Urteil fasste das Landgericht Koblenz zusammen, die Getötete sei die Ehe mit dem Angeklagten nicht auf eigenen Wunsch eingegangen, sondern habe dem Willen ihrer Eltern nachgegeben. Die Tote begann dem Urteil zufolge ein „lesbisches Verhältnis mit einer anderen Frau [...] und vernachlässigte deshalb zunehmend ihren Mann. Sie verfiel gegenüber ihrer Geliebten in Hörigkeit und bezeichnete sich selbst gegenüber dem Angeklagten als ‚Sklave‘ der X [Geliebte der Toten]. Mit dem Angeklagten suchte sie ständig Streit, schlug ihn häufig und bereitete ihm kein Essen, wenn er hungrig war. [...] Auch gestaltete sich durch das Verhalten der X, die in der Wohnung des Angeklagten ungeniert ein- und ausging, die Ehe des Angeklagten immer unerträglicher.“ War es nicht auch die Wohnung der Toten? Und hatte der Ehemann ein Recht darauf, bedient zu werden, obwohl die Ehefrau das gemeinsame Einkommen als Putzfrau alleine verdiente?

Schließlich war in der Wahrnehmung des Gerichts „der Angeklagte durch die Demütigungen seiner Frau Mitte Dezember 1979 in einen über die Maßen gereizten Zustand geraten“ und hatte seine Frau erwürgt. Das Gericht war der Meinung, dass der Angeklagte „ein doch recht arges Martyrium durchgestanden hat“. Die Einstufung als minder schwerer Fall dränge sich geradezu auf, meinte der Vorsitzende

der Koblenzer Schwurgerichtskammer laut *Rhein-Zeitung*. Die Getötete, so der Richter, habe nämlich „hartnäckig die intime Beziehung zu der Frau aufrechterhalten. Eine moralische Mitschuld an der Tragödie habe aber auch die Freundin der Frau. Sie habe sich kalt über die Belange der Ehe hinweggesetzt.“

Sympathien des Gerichts für den Mann und Mitgefühl für sein „Martyrium“ sind genauso unverkennbar wie ein konservatives Verständnis der Ehe. Die lesbische Liebe bedrohte aus Sicht des Gerichts die Ehe und hatte so wesentliche Schuld an der Tat. Für die Beurteilung des Tötungsdelikts als minder schwer scheint diese Sichtweise wesentlich gewesen zu sein. Was mögen Leserinnen dieses Artikels empfunden haben, wenn sie selbst vor der Entscheidung standen, ob sie eine lesbische Liebe einer unglücklichen Ehe vorziehen?

Frauen sollten also, um es zuzuspitzen, eine Ehe eingehen und dort lebenslang ihren Ehemännern ausgeliefert sein. Der entsprechende rechtliche und gesellschaftliche Druck machte es vermutlich überflüssig, Frauen nach § 175 StGB unter Strafandrohung zu stellen. Der gesellschaftlich und zivilrechtlich zementierte Vorrang der Ehe engte die Möglichkeiten lesbischer Lebensweisen bereits ganz erheblich ein.

### **Verschwiegene Alternative**

Hinzu kam, dass das lesbische Leben in der Öffentlichkeit als mögliche Alternative

zur Ehe kaum sichtbar war. Das dürfte dazu geführt haben, dass so manche Frau sich fügte und heiratete – auch wenn sie mehr oder weniger bewusst Frauen begehrte bzw. liebte.

An dem dichten Schweigen über lesbische Liebe hatte die Zensur einen Anteil. Mit der Begründung des Jugendschutzes wurde 1949 die bundesweite Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eingerichtet. Die FSK gab Kinofilme für unterschiedliche Altersstufen frei und verlangte, dass beanstandete Passagen herausgeschnitten wurden. Bundesfamilienminister Dr. Franz-Josef Wuermeling ging dies nicht weit genug. Er kritisierte 1954, dass die FSK zu viele Fehlentscheidungen fälle. Seines Erachtens waren Kinofilme für die von ihm beobachtete Zerstörung von Ehe und Familie hochgradig verantwortlich. Er forderte daher eine „Volkszensur“. Sein Vorgehen brachte ihm jedoch nicht nur von Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer die Kritik ein, er sei nicht der Zensor der Sittlichkeit.

1964 erregte der schwedische Kinofilm „Das Schweigen“ die Bundesrepublik und besonders Rheinland-Pfalz. Wie im Abschnitt „*Gesundes Volksempfinden*“? erwähnt, setzten sich in vehementen Protesten diverse hohe Amtsträger in Rheinland-Pfalz – sowohl auf staatlicher und kommunaler als auch auf kirchlicher Seite – gegen „unsittliche“ Filme ein, flankiert von den kirchlichen Initiativen *Aktion Sorge um Deutschland* sowie *Aktion Saubere Leinwand*, bis hin zu Dr. Adolf Süsterhenns

Vorstoß im Bundestag für eine Grundgesetzänderung zur Einschränkung der Freiheit der Kunst. Sie alle wandten sich gegen den Film, in dem von einem stillen Kampf zwischen zwei Schwestern erzählt wird. Eine der Frauen sehnt sich nach einem lesbisch-inzestuösen Verhältnis zu ihrer Schwester, spricht dies aber nicht aus. Auch die Gegner des Films sprachen nicht davon, sondern konzentrierten sich auf andere Verstöße gegen ihre Auffassung von Sittlichkeit.

Hinter dem Verschweigen lesbischer Liebe steckten teilweise starke Abwertungen. Das Schweigen entstand nicht immer ohne Absicht, sondern wurde zumindest teilweise von Behörden in Rheinland-Pfalz planvoll hergestellt. Deutlich wird dies im Bereich des Jugendschutzes, einem zentralen Bereich der „Sittlichkeits“-Politik. In Zusammenarbeit mit der regionalen *Aktion Jugendschutz* und dem Landesjugendamt beantragte das rheinland-pfälzische Sozialministerium seit Mitte der 1950er Jahre regelmäßig bei der Bundesprüfstelle für diverse Buchtitel die Indizierung, also eine Aufnahme in die Liste der „jugendgefährdenden“ Schriften. Damit wurden diese Titel der Öffentlichkeit entzogen. Mit einer Indizierung waren bundesweit ein generelles Werbeverbot, ein sehr eingeschränkter Zugang und schließlich auch ein wirtschaftlicher Verlust für den Verlag verbunden.

In solchen Indizierungsvorgängen beschrieben die Landesbehörden die lesbische Liebe unter anderem als widernatür-

lich, pervers und Fehlentwicklung. Auch schrieb das Landesjugendamt 1963 über den Roman „Frauenkaserne“: „Moralisch niedrigstehenden und perversen Frauen (Lesbierinnen) wird keine Schranke gesetzt, sie leben sich aus und verführen Unschuldige und Labile.“ Beanstandet wurde 1970 in einem anderen Verfahren, dass ein Roman zwar im Titel von widernatürlicher Liebe spreche, aber ein lesbisches Verhältnis wie eine Ehe darstelle. Die *Aktion Jugendschutz* bezeichnete das als „Verherrlichung lesbischer Liebe“ und forderte das Land auf, einen Indizierungsantrag zu stellen. Dieses Buch sei eine schwere Gefährdung für die sittliche Entwicklung. Landesjugendamt und Sozialministerium kamen dieser Aufforderung nach Absprache mit dem Ministerbüro des damaligen Ressortchefs Dr. Heiner Geißler (CDU) nach.

Noch 1973 beanstandete die *Aktion Jugendschutz* die Druckschrift „Lesbische Liebe und Lou“. Jugendliche, so die Aktion, könnten hierdurch ernsthaft gestört werden, denn: „Lesbische Frauen werden sehr betont immer wieder als normal und sogar als besonders intelligent herausgestellt“. Der Verlag antwortete, dem Land Rheinland-Pfalz sei es offenbar lieber, wenn lesbische Frauen „als anormal und pervers diffamiert“ würden: „Gerade dieser intoleranten und mitmenschenfeindlichen Haltung will das Buch entgegenwirken, indem es über den reinen Handlungsablauf hinaus die Motivationen weiblichen homosexuellen Verhaltens klarzulegen

versucht. Im Gegensatz dazu ist die Verfolgung und Diffamierung sexueller Minderheiten sehr viel eher geeignet, eine soziale Fehlentwicklung von Jugendlichen einzuleiten und heraufzubeschwören.“ Von solchen Argumenten ließ sich das Sozialministerium nicht beeindrucken. Es hielt den Antrag auf Indizierung aufrecht. Dieses unbeirrte Festhalten an den traditionellen Vorstellungen der Sittlichkeit, das sich ausdrücklich gegen lesbische Liebe richtete, zeigte sich auch in diversen anderen Indizierungsvorgängen.

Der rheinland-pfälzische Jugendschutz propagierte eine Erziehung zur Ehe als einzigem Lebensziel. Unbedingt sollten Mädchen davor geschützt werden, lesbische Liebe als eine Möglichkeit ihrer Lebensgestaltung wahrzunehmen. Bücher, in denen lesbische Figuren als normal, klug bzw. gesellschaftlich nützlich beschrieben wurden, mussten unbedingt aus der Öffentlichkeit entfernt werden. Solche Schriften sahen die Landesbehörden als ernsthafte Gefahr an. Mit der Abwehr dieser „Gefahr“ waren sie durchaus erfolgreich. Etliche Titel wurden indiziert.

Damit entzog der Jugendschutz des Landes Rheinland-Pfalz der Öffentlichkeit aktiv positive Darstellungen lesbischer Liebe. Allein aufgrund dieser Vorgänge kann von eindeutiger Diskriminierung seitens der Landespolitik gegenüber lesbischer Liebe gesprochen werden, denn das aktive Verschweigen ihrer Existenz ist bereits Diskriminierung.

Auch stellt sich die Frage, wie sich die Jugendämter und andere Einrichtungen für Jugendliche gegenüber Mädchen verhalten haben, die lesbischer Handlungen bzw. Gefühle verdächtig waren.

### **Effekte des Verschweigens**

Das Verschweigen hatte jedoch nicht ausschließlich negative Auswirkungen, sondern war auch ein Grund dafür, dass lesbische Liebe nicht ebenso unter Strafe stand wie die unter Männern: Weil sie öffentlich kaum sichtbar war, galt lesbische Liebe als nicht so „gefährlich“.

Das dichte Schweigen bringt es mit sich, dass es heute oftmals der sprichwörtlichen Suche nach einer Nadel im Heuhaufen gleicht, lesbische Spuren aus der Geschichte des jungen Landes Rheinland-Pfalz aufzuspüren. Das Stichwort „Homosexualität“ meinte damals vor allem Männer, in Medien wie auch in Politik und Verwaltung – und ebenso in den Archiven. Von „Lesbierinnen“, wie es damals hieß, war kaum die Rede. Vor den 1970er Jahren sind auch keine Gruppen lesbischer Frauen aus Rheinland-Pfalz bekannt, die öffentlich verlangt hätten, ohne Diskriminierung behandelt zu werden.

Seit Jahren, meinte die Mainzer *Allgemeine Zeitung* 1973, sei „Homosexualität in der öffentlichen Diskussion kein Tabu mehr. Aber wenn darüber gesprochen wird, sind fast immer nur die Beziehungen zwischen Männern gemeint. Liebe zwischen Frauen wird nach wie vor als Randerscheinung abgetan.“ Diese Einschät-

zung war 1973 in einer Ankündigung eines Fernsehfilms des ZDF zu lesen. Erstmals sendete das Fernsehen eine Dokumentation über lesbische Frauen. Der Film „Zärtlichkeit und Rebellion“ diskutierte Klischees und endete mit einem Aufruf zur Rebellion lesbischer Frauen sowie zur Toleranz durch die heterosexuelle Mehrheitsgesellschaft. Im ZDF wurden am Sendetag Anrufe registriert, die sich über den Film äußerten – zu gut dreiviertel negativ. Da hieß es z. B.: „Aufhören mit diesem Mist, das brauchen wir Deutsche nicht, verdirbt unsere Jugend“ oder „Das Abartige wird das Normale. Pfui“ und „Hirnverbrannt, kann nur als Aufruf zur Auflösung der Ehe verstanden werden. Und das vom ZDF!“

1974 gründete sich in Mainz eine „Lesben Arbeitsgruppe“ (AG). Vorrangig für diese Lesbengruppe war „die Standortbestimmung. Wer sind wir? Wie werden wir gesehen von anderen? Sind wir so, wie andere uns darstellen?“ Hier wird deutlich, dass Vereinzelung und Unsicherheit eine Auswirkung des öffentlichen Schweigens der vorigen Jahrzehnte war. Noch Anfang der 1980er Jahre überschrieb die Lesben AG ein Flugblatt mit dem Aufruf: „Lesben brecht das Schweigen“.

### **Es gab sie...**

Wenn Frauen mit ihren Lebensgefährtinnen lebten, erfuhr die Umwelt kaum etwas über die Tiefe und Intimität ihrer Verbindung. Es mag so gewirkt haben, als ob

lesbische Liebe in Rheinland-Pfalz nicht existierte. Doch das wäre ein Fehlschluss. So lebte beispielsweise die 1902 geborene evangelische Theologin Dr. Ruth Fuehrer mit der Gemeindeschwester Hedwig Bessell rund 20 Jahre bis zu ihrem Tod 1966 zusammen. Die beiden Frauen hatten eine so enge Lebensgemeinschaft, dass diese als lesbisch bezeichnet werden kann – auch wenn die beiden Frauen dies selbst offenbar nicht taten. An dieser Stelle kann das Thema nicht vertieft werden, aber die Frage nach genitaler Sexualität ist für die Definition nicht entscheidend, sondern vielmehr die Verbindlichkeit, Nähe und Tiefe einer Beziehung.

1948 wandte sich Dr. Ruth Fuehrer an ihre Arbeitgeberin, die pfälzische Landeskirche, wegen einer persönlichen Not. Es handelte sich „um mein weiteres Leben mit Schw.[ester] H[edwig]“. Diese Not war entstanden, weil bei der geplanten Einstellung von Dr. Ruth Fuehrer als Oberkirchenrätin die Mitarbeit von Schwester Hedwig nicht gewünscht war. „Wir waren“, meinte Dr. Ruth Fuehrer, „auch bereit, uns für eine Zeit zu trennen und auf unser gemeinsames Leben zu verzichten. Aber gerade die letzten Tage nach diesem Entschluß haben uns gezeigt, daß wir seelsorgerisch im Alltag so sehr auf einander angewiesen sind, daß ich jedenfalls innerlich Schaden nehmen würde ohne diese tägl. Gemeinschaft im Gebet und der Beratung.“ Dr. Ruth Fuehrer wollte die „Wohn- und Lebensgemeinschaft“ aufrechterhalten.

Dass sie die Bedeutung der Lebensgemeinschaft vor allem auf das tägliche Gebet und die Beratung bezog, wird in einem Schreiben an den Landeskirchenrat sinnvoll gewesen sein. Insgesamt aber wirkt die Verbindung der beiden Frauen eheähnlich. Davon zeugen auch die Grußformeln im Briefwechsel mit dem Landeskirchenrat. So schloss Dr. Ruth Fuehrer Briefe mit „allen guten Wünschen und Grüßen, auch von Schwester Hedwig“ oder mit „den besten Grüßen von uns beiden, auch an Ihre Frau“. Solche Grußformeln waren für Paare üblich. Auch handelte Hedwig Bessell wie eine Angehörige, als Dr. Ruth Fuehrer 1966 im gemeinsamen Urlaub bei einem Unfall starb. In Dr. Ruth Fuehrers Todesanzeige steht selbstverständlich Hedwig Bessell und als Traueradresse ist die gemeinsame Wohnung angegeben.

1945 hatte Dr. Ruth Fuehrer eine Broschüre über „Die Rolle der Freundschaft in unserem Leben“ veröffentlicht. „Freundschaft“ konnte damals – wie etwa bei der oben erwähnten Zeitschrift „Die Freunde“ für männliche Homosexuelle – stets auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften meinen, und entsprechende Hinweise finden sich dort. Es gebe, schrieb Dr. Ruth Fuehrer, „keine Freundschaft ohne das Mitschwingen von Eros im weitesten Sinne. [...] Auch gibt es Wachstumsstufen in der Freundschaft: einen scheuen oder auch stürmischen Beginn, Aufstreben zu Blüte, Reife und Fruchtbringen, ein Miteinander bis zum Tode.“ Freundschaft sah sie also als eine Form der Liebe an, und das ge-

meinsame Wohnen gehörte oft dazu. Deutlicher wurde sie nicht, von Homosexualität oder lesbischer Liebe schrieb oder sprach sie öffentlich nicht.

Zwischen 1947 und 1949 war Dr. Ruth Fuehrer als Mitglied der CDU-Fraktion eine von vier weiblichen Abgeordneten im ersten rheinland-pfälzischen Parlament. Im Landtag hielt sie 1948 ihre einzige Rede, und zwar gegen polizeiliche „Razzien auf Personen weiblichen Geschlechts.“ Dies scheint ihre einzige parlamentarische Initiative für ein anerkanntes lediges Frauenleben gewesen zu sein. In ihrer Rede betonte sie, wie demütigend es sei, dass die Polizei beliebig Frauen aufgreife und auf Geschlechtskrankheiten untersuche. In Neustadt a. d. Haardt seien beispielsweise sämtliche am Bahnhofsplatz und den angrenzenden Straßen anwesenden Frauen festgenommen worden. Am folgenden Tag seien diese Frauen im offenen LKW durch die Stadt gefahren und schließlich auf Geschlechtskrankheiten untersucht worden. Nur vier von diesen 156 Verhafteten seien tatsächlich geschlechtskrank gewesen. Zum Teil handelte es sich, so Dr. Ruth Fuehrer, „um Ehefrauen und Töchter aus unbescholtenen Familien, Studentinnen, weiterhin unverheiratete, berufstätige Frauen, die hier von der deutschen Polizei wahllos aufgegriffen und sistiert worden sind“. In Pirmasens seien Kinobesucherinnen ihre Ausweise abgenommen und erst gegen die Einwilligung in eine Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten wieder ausgegeben worden. Auch in Ludwigsha-



fen würden regelmäßig solche Maßnahmen durchgeführt. Diese Aktionen müssten enden.

Gerade auch für Frauen, die sich nicht mit einem Ehemann, sondern mit ihrer Lebensgefährtin in der Öffentlichkeit bewegen wollten, war dies ein wichtiges Anliegen. Die demütigende Disziplinierungsmethode solcher willkürlichen Razzien erschwerte es Frauen, ohne Begleitung ihrer Ehemänner unterwegs zu sein. Das war beabsichtigt. Welche absurden Ausmaße diese polizeilichen Anstrengungen zur Kontrolle der „Sittlichkeit“ annahmen, unterstrich Dr. Ruth Fuehrer mit dem Hinweis, dass selbst Ehefrauen in Begleitung ihrer Männer willkürlich verhaftet und untersucht worden seien.

Auch Maria Einsmann (1885-1959) und Helene Müller (1894-1993) lebten zusammen, ohne dass die Intimität ihrer Verbindung nach außen deutlich geworden wäre. Von 1919 bis 1959 lebte das Paar in Mainz und zog zwei Kinder groß. Eine 1959 geborene Enkelin Helene Müllers erinnert sich an ihre Großmutter: Sie sei überall beliebt und geschätzt, bescheiden und großzügig gewesen, habe immer kerzengrade gesessen mit ihrem dünnen grauen Zopf, den sie mit Haarnadeln hinten am Kopf befestigte. Viele Kinder in der Nachbarschaft nannten sie „Oma“. Sie kochte und buk gerne und gut. Über Maria Einsmann, so die Enkelin, sprach Helene Müller nicht oft. Wenn aber von ihr die Rede war, hieß es immer „die Tante“. Eine weitere „Tante“ im Leben ihrer Großmutter

lernte die Enkelin nicht kennen, und sie vermutet auch, dass keine folgte. Als Maria Einsmann starb, trauerte in der Todesanzeige an erster und einziger Stelle die Wahlfamilie, mit der Maria Einsmann über Jahrzehnte gelebt hatte.

Solche Lebensgemeinschaften erforderten Mut. So liebte die bekannte, in Alzey geborene Literatin Elisabeth Langgässer (1899-1950), jahrzehntelang Elisabeth Andre. Beide nannten sich gegenseitig „Liesel“, und in einer Sammlung später veröffentlichter Briefe erklärt der Anhang: „Liebste: Liesel“. Doch eine Lebensgemeinschaft mit ihrer Freundin wagte Elisabeth Langgässer nicht. Stattdessen heiratete sie 1935, wie sie schrieb, eine „männliche Liesel“ – und blieb der weiblichen Liesel eng verbunden. Als sie nach dem Zweiten Weltkrieg wieder in ihre alte Heimat zog, wohnte Elisabeth Langgässer mit ihrem Gatten zunächst bei Elisabeth Andre, bis das Ehepaar eine eigene Wohnung in Rheinzabern beziehen konnte. Elisabeth Langgässer schrieb Ende 1945 an „Meine Herzensliesel!“, 1946 an ihre „heissgeliebte kleine Liesel“ und fragte 1950 die „Liebste“, ob sie beide im Sommer verreisen würden. Doch just in jenem Sommer starb sie.

Zeugnisse eheähnlicher Lebensgemeinschaften von Frauen sind nicht leicht aufzuspüren. Das Gebot der Diskretion scheint von diesen Freundinnen bis in die Gegenwart eingehalten zu werden. Jedenfalls meldete sich keine von ihnen für ein Interview. Direkt in einer Gruppe für ältere

Lesben in Mainz angesprochen, antwortete eine Teilnehmerin auf die Nachfrage nach Erinnerungen an das eigene lesbische Leben bis in die frühen 1970er Jahre, das sei eine allzu persönliche Frage. Eine andere, deutlich jüngere Teilnehmerin erinnerte sich an eine ältere Verwandte in Kaiserslautern. Schon als Kind, um 1963, kannte sie diese Tante nur mit deren Lebensgefährtin. „Die haben sich nie offiziell geoutet, aber es war immer ganz klar, wenn irgendein Fest war, dann sind die immer gemeinsam gekommen.“ Wenn solche und ähnliche Erinnerungen zusammengetragen werden, dürfte sich ein Bild von gar nicht so seltenen Lebensgemeinschaften von Frauen in Rheinland-Pfalz ergeben. Dankenswerterweise versucht *QueerNet Rheinland-Pfalz e. V.* solche Erinnerungen fortan zu sammeln.

### **Zweites Fazit**

Auffällig ist, dass rechtliche Diskriminierungen gegenüber lesbischer Liebe nicht ähnlich stetig seit den 1960er Jahren immer stärker abgebaut wurden, wie es bei der strafrechtlichen Verfolgung von Sexualität unter Männern der Fall war. Für weibliche Homosexualität lässt sich vielmehr festhalten, dass diese zwar nicht strafrechtlich verfolgt, in Rheinland-Pfalz jedoch noch in den späten 1970er und 1980er Jahren erheblich diskriminiert wurde. Das zeigen die angeführten Urteile zum Sorgerecht und zum Tötungsdelikt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Diskriminierung in diesen – und eventuell in

weiteren – Bereichen noch weitaus länger üblich war.

Weitere Forschung über den Umgang der Justiz mit lesbischer Liebe wäre wünschenswert. Der Wissensstand über weibliche und männliche Homosexualität ist ausgesprochen ungleich. Nur mit großem Aufwand ließen sich in dieser ersten kleinen Studie Belege für die Diskriminierung lesbischer Liebe in den Jahren 1946 bis 1973 finden. Das Ende des Untersuchungszeitraums orientierte sich dabei an der Strafrechtsreform von 1969/73, also der Beendigung von Verfolgung männlicher Beziehungen unter Erwachsenen. Es hat sich dabei herausgestellt, dass für lesbische Liebe zukünftig eigene Parameter gelten sollten.

Selbst diese Pilotstudie zum Thema zeigt deutlich, dass nicht nur wegen der Verfolgung und Diskriminierung von Sexualität unter Männern, sondern auch wegen der Diskriminierung lesbischen Lebens eine kritische öffentliche Beschäftigung mit den rheinland-pfälzischen Verfechtern des „Sittengesetzes“ angeraten ist. Die von den Verfechtern durchgesetzten Normen und Maßnahmen hatten für gleichgeschlechtlich liebende Männer und Frauen ausgesprochen negative Auswirkungen. Allerdings nicht in der gleichen Weise: War bei Männern das Strafrecht zentral, so waren es bei den Frauen das Ehe- und Scheidungsrecht, das alternativlose Lebensziel der Ehe, die Lage auf dem Arbeitsmarkt und das Verschweigen ihrer Existenz. Zu bedenken ist auch, dass manche Maß-

nahme, die Frauen allgemein benachteiligte, lesbische Paare doppelt traf.

Neben die Rehabilitation und Entschädigung der rheinland-pfälzischen Opfer des § 175 StGB sollte ein öffentliches Gedenken an die Diskriminierung lesbischer Rheinland-Pfälzerinnen treten. Zur Zielgruppe sollten unter anderem Frauen gehören, die ihrem lesbischen Begehren nicht folgten, sondern wegen der gesellschaftlichen Normen eine Ehe eingingen, dort ihren Männern weitgehend ausgeliefert waren und diese wohl oft nur mit großen Verlusten wieder verlassen konnten. Unter diesen Bedingungen dürfte manche lesbische Liebe nicht gelebt worden sein. Von Leid ist auch zu sprechen, wenn Müttern nur wegen ihrer lesbischen Lebensweise die Kinder entzogen wurden. Nicht zuletzt sind hier das Verschweigen lesbischen Lebens in der Öffentlichkeit und der Entzug von Literatur mit lesbischen Figuren zu nennen.

Die Erforschung solcher Diskriminierungen hat erst begonnen. Vielleicht fördert eine intensive Untersuchung weitere Bereiche zutage. Auch bei den Männern dürften abseits des Strafrechts weitere schwerwiegende Diskriminierungen zu entdecken sein. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der alltäglichen Lebensbedingungen von gleichgeschlechtlich begehrenden Frauen und Männern in der frühen Bundesrepublik sind – vor allem jenseits der großen Städte – bisher nur in Ansätzen bekannt.

Eines aber ist klar: Den Wunsch nach persönlichem Glück zu verwirklichen, war damals (im Vergleich zur Gegenwart) sehr erschwert und konnte gefährlich werden. Alle gleichgeschlechtlich Liebenden fielen in den ersten Nachkriegsjahrzehnten in

Rheinland-Pfalz aus einer heterosexuellen Norm, die damals die Grundlage der Gesellschaft bilden sollte. Sich dieser Norm nicht anzupassen, bedrohte das eigene Glück, die Liebe, die Familie und sogar die Existenz.

Dr. Kirsten Plötz

# **Gesetzliche Entwicklung der §§ 175 und 175a StGB**

## **Fassung vom 1. September 1935**

### § 175

- (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.
- (2) Bei einem Beteiligten, der zu Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

### § 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

## **Fassung vom 25. Juni 1969 (Bundesrepublik)**

### § 175 Unzucht zwischen Männern

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft:
  1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,
  2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,
  3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.
- (3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

### **Fassung vom 23. November 1973 (Bundesrepublik)**

#### § 175 Homosexuelle Handlungen

- (1) Ein Mann über achtzehn Jahren, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn
  1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
  2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den die Tat sich richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

### **Entfallen mit Wirkung zum 11. Juni 1994**

# Impressum

## Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Rheinland-Pfalz  
Kaiser Friedrich Straße 5a  
55116 Mainz

## Autorinnen und Autoren

Der Forschungsbericht wurde erstellt im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld von Dr. Günter Grau, Berlin, und Dr. Kirsten Plötz, Hannover. Die vorliegende Zusammenfassung wurde erstellt von Dr. Kirsten Plötz.

## Lektorat

Dr. Sabine Holicki, Mainz

Forschungsbericht und Zusammenfassung siehe [www.regenbogen.rlp.de](http://www.regenbogen.rlp.de)

Stand: November 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.